schaft

HV
379

H.V.379

Aechte Darstellung

über die

Verhältnisse der Leibeigenschaft

und

sogenannten

Fall-Lehengüter, auch Erblehen,

besonders

in

Ober-Schwaben,

in

Beziehung auf das königlich-würtembergische Edikt vom 18ten November 1817.

Historischer Verein
von
Schwaben u. Neuburg

Bremen, 1818.

Felix civitas, quae non promiscua hominum colluvione multos cives colligit, sed primas et nobiles familias conservat.

Isocrates in Social. P. 350.

Stadtbibliothek
Augsburg

Uebersicht.

I. Abschnitt.

§. 1. Von dem landesherrlichen Obereigenthumsrechte unter Anwendung auf das königlich-würtembergische Edikt vom 18. November 1817, die Aufhebung der Leibeigenschaft, der Fall- und Erblehen betreffend.

§. 2. Dieses beruhet nicht auf Willkühr,

§. 3. sondern findet nur im Falle einer allgemeinen öffentlichen Noth gesetzliche Anwendung, welche aber hier

§. 4. weder offenbar vorliegt, noch bewiesen ist,

§. 5. hingegen ein wesentliches Erforderuiß ausmacht.

§. 6 — 9. Gegenbeweise, daß eine solche Veranlassung nirgend vorwalte, um das Eigenthum des hohen Adels anzugreifen, für welches

§. 10. selbst in dem umgekehrten Falle, in welchem nämlich dieses äußerste Regenten-Recht gesetzlich gegründet wäre, eine ganz vollständige Entschädigung ausgemittelt werden müßte, die aber

§. 11. durch das befraglich königliche Edikt nicht ausgesprochen, und das Grundeigenthum gehörig gewerthet, sondern nur gleichsam

§. 12. der Bestands-Ertrag in Berührung genommen worden ist, folglich

§. 13. die beyden wesentlichen Erfordernisse, welche dieses äusserste Regenten-Recht veranlassen können, mangeln.

II. Abschnitt.

Staasrechtliche Betrachtungen über dieses königliche Edikt.

§. 14. Die betreffenden vormaligen Reichsstände sind der würtembergischen Souverainität nichts weniger, als unbedingt, sondern unter gewissen staatsrechtlichen Bedingnissen unterworfen worden, denn

§. 15 — 17. ihre neuen staatsrechtlichen Verhältnisse wurden anfänglich
A. durch die rheinische Bundes-Akte festgestellt, und nachhin
§. 18 — 20. B. in die deutsche Bundes-Constitution aufgenommen, sogar selbst
§. 21. C. was das Eigenthum betrift, durch den königlich-würtembergischen Verfassungs-Entwurf wenigstens in so weit gesichert, daß dasselbe ohne vollständige Entschädigung und ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht verwendet werden dürfe; allein
§. 22 — 23. ungeachtet dessen und der anerkannten staatsrechtlichen Verträge scheint das Grundeigenthum für diese vormaligen Reichsstände doch nicht gesichert zu seyn.

III. Abschnitt.

Von der Leibeigenschaft.

§. 24 — 27. A. Kurze geschichtliche Berührung: Ueber derselben ersten Entstehung in Deutschland, derselben stufenweise Milderung bis auf die bloßen Namen: Mor-

Mortuarium und Manumission, die aber jeßt zu wahren Gutsgefällen umgestaltet worden sind.

§. 28. B. Begriff von Leibeigenschaft, wie dieselbe jeßt bestehet.

§. 29. C. Von der Veranlassung dieser nur dem Namen nach rückgebliebenen Spuren einer Leibeigenschaft.

§. 30. D. Von den Wirkungen dieser Leibeigenschaft in Hinsicht des Leibherrn.

§. 31. E. Von den Wirkungen dieser Leibeigenschaft in Hinsicht der Leibeigenen, nebst

§. 32. dem Beweise, daß diese an ihre Leibherren nur durch ein sanftes, wohlwollendes und beglückendes Band hingehalten sind.

IV. Abschnitt.

§. 33 — 37. Von dem oberschwäbischen Güterverhältnisse überhaupt: der hohe Adel war schon ursprünglich im Besiße von Grundeigenthum, und zwar weit früher, als das Lehenrecht in Deutschland verbreitet wurde. Der nachhin erweiterte

terte Güterbesitz leitet sich nichts weniger, als vom Feudal-Wesen — sondern von reinen privatrechtlichen Erwerbstiteln ab.

V. Abschnitt.

Von dem oberschwäbischen Güterverhältnisse insbesondere.

§. 38 — 40. Die vormaligen Reichsstände besitzen ihre Herrschaften und Güter als ein vollkommenes Grundeigenthum, welches nach Zeugniß der Kaufbriefe nicht in bloßer Phantasie — sondern in der Wirklichkeit bestehet; denn sie bauten schon seit Jahrhunderten ihre Familien-Verträge darauf, so wie sie nach dem Rechte des Eigenthums darüber frey verfügen konnten und bisher verfügt haben.

§. 41. A. Von lebenslänglichen Bestandsgütern.

In so ferne das Grundeigenthum die einzige sichere Grundlage ist, auf welche das Daseyn dieser vormaligen Reichsstände gestützt wurde; so konnten sie nur mit Vorbehalt dessen darüber

disponieren, und dadurch bestund diese bemerkte Eigenschaft der Güter und derselben Verleihung.

§. 42 — 45. B. Näherer Beweis über diese Gütereigenschaft.

§. 46. C. Von dem Abgabenverhältnisse, welches bey diesen lebenslänglichen Bestandsgütern Statt gehabt hat.

§. 47. D. Von den Verhältnissen der Benutzer solcher lebenslänglichen Bestandsgüter in besonderer Vergleichung mit dem befraglich königlichen Edikte.

§. 48 — 49. E. Von den Begünstigungen und Unterstützungen, welche sich die Inhaber dieser lebenslänglichen Bestandsgüter zu erfreuen haben.

VI. Abschnitt.

Von Erb-Lehen.

§. 50 — 55. Von derselben Natur und Eigenschaft. Gehören nach den gemeinen Rechten zu den Consensual-Contrakten, und werden in einem eigenen Titel: Si ager vectigalis abgehandelt, müssen aber

jeßt

jetzt nach derjenigen Gestalt, die sie durch die nachgefolgten Verträge besonders in Oberschwaben erhalten haben, beurtheilet werden. Auch diese gehören unstrittig zu den grundherrlichen Rechten der vormaligen Reichsstände, und sind desgleichen mit derselben Grundeigenthum verwebt. Durch Aufhebung derselben wird auch dieses vorbehaltene Patrimonialprivat-Recht um so mehr berührt, als das Obereigenthums-Recht (dominium directum), das gewöhnlich theuer erworben worden ist, ohne alle Entschädigung — die übrigen Rechte und Einkommen ohne eine angemessene, viel weniger vollständige Entschädigung verloren gehen sollen.

VII. Abschnitt.

Von den Folgen, welche mit dieser Umstaltung begleitet seyn werden, und zwar

§. 56 — 59. A. für die mittelbar gewordenen Reichsstände,

§. 60.

§. 60 — 65. B. für die oberschwäbischen Bauern und Gutsbenutzer — endlich
§. 66 — 70. C. selbst auch für den Staat.
Beschluß.

I. Abschnitt.

Von dem landesherrlichen Obereigenthumsrechte in besonderer Beziehung auf das königlich-würtembergische Edikt vom 18ten November 1817, die Aufhebung der Leibeigenschaft, der Fall- und Erblehen betreffend.

§. 1.

Nach einem königlichen Edikte vom 18ten Novemb. des vorigen Jahres ist es in Würtemberg wirklich so weit gekommen, daß den daselbst begüterten vormaligen Reichsständen, so wie dem Adel überhaupt durch die dadurch angeordnete Aufhebung der Leibeigenschaft, besonders aber durch Ablösung aller Gutsabgaben nun auch das Einzige noch, was ihnen seit der unglücklichen Epoche des entstandenen Rheinbundes übrig geblieben ist — nämlich ihr Eigenthum — ihr angestammtes väterliches Erbe — entzogen werden will.

§. 2

Dieses Ereigniß muß bey näherer Betrachtung allerdings auf ganz Deutschland einen empfindlichen Eindruck machen; denn es kann nicht gleichgültig angesehen werden, daß das Eigenthum, welches von allen Nationen für heilig und unverletzbar gehalten wird, auf deutschem Boden in Gefahr gerathen, und auf demselben ein Obereigenthumsrecht (jus eminens) ausgebildet werden sollte, welches gleichsam nur auf blosser Willkühr ruhet, und folglich das Vermögen und das Eigenthum der Untergebenen precär macht. —

§. 3.

Es kann nicht wohl widersprochen werden, daß auch die mächtigsten Regenten Pflichten anzuerkennen haben, und an gewiße Gesetze gebunden sind; und es ist insbesondere wegen Ausübung dieses Obereigenthumsrechtes in allen geordneten Staaten der Natur- und staatsrechtliche Grundsatz anerkannt, daß sich nämlich diese landesherrliche Gewalt, oder das äusserste Recht des Regenten genannt, nicht weiters, als nur auf den Fall einer öffentlichen Noth erstrecke, um über die Güter und das Eigenthum der Unterthanen zum Besten des gemeinen Wesens verfügen zu können. —

§. 4.

Dieses äusserste Regenten=Recht findet also in allen gebildeten europäischen Staaten einzig nur in den äussersten Nothfällen, und, wo es nur das einzige Mittel ist, Platz; aber eben dieses erste und unverbrüchlich gesetzliche Erforderniß mangelt diesem befraglichen Edikte ganz, da nach dessen wörtlichem Inhalt schon allein genügt „die Ueberzeugung, daß in „Würtemberg, dessen vorzüglichster Reichthum in dem „Grundeigenthume, und in der zweckmäßigen Be„nutzung desselben bestehe, der Wohlstand des Volkes „auf die Grundlage einer dem Recht und dem Zeit„geiste entsprechenden Freiheit des Grundeigenthümers „und des Bauern gebauet werden müsse.“

Dieses alles, und wenn selbst noch das neue Steuer=System von Würtemberg darauf begründet werden wollte, kann noch bey weitem nicht genügen, und das Obereigenthumsrecht sanktioniren, wornach nämlich die vormaligen an Würtemberg gekommenen Reichsstände, und zwar nach einer dem Rechte und dem Zeitgeiste entsprechenden Freiheit schuldig und gehalten seyn sollen, ihr wohlerworbenes und angestammtes Eigenthum an ihre eigenen angebohrnen Unterthanen abtreten, und ihnen gleichsam, von der Staatsgewalt gezwungen, Bonis cediren zu

 müs-

müssen; denn nicht eine dem Zeitgeiste entsprechende Freiheit, sondern nur der äusserste Nothfall begründet dieses äusserste Regenten-Recht.

§. 5.

Ohne diese äusserste Beschränkung dieses äussersten Regenten-Rechtes müßte es zu leicht zur Willkühr ausarten; denn die Ausführung eines jeden Projektes würde bald hinter dieses undurchdringliche Bollwerk gestellt werden, wovon nebst andern Gelehrten und Publizisten schon der berühmte Leyser folgendes angeführt hat: (a)

„Wer aus dem Obereigenthumsrechte eine will„kührliche und allmächtige Gewalt zu bilden sich her„ausnimmt, ist ein gewissenloser Schmeichler, und „Jünger des Machiavells. — Noch schändlicher sind „einem Regenten jene Rathgeber, welche alle ihre „Projekte mit dem scheinbaren Vorwande der gemei„nen Noth bezaubern; denn eben dieses ist gemeinig„lich das Blendwerk, wodurch sie den Herrn ein„schläfern, und nicht den gemeinen, sondern nur ihren „eigenen Nutzen zu befördern suchen. Nichts ist ge„wöhnlicher, als die Vorspiegelung der gemeinen „Wohlfahrt, aber auch nichts eitleres. Man wird „nicht

a) De Assentat. Ictor. §. 33.

„nicht leicht etwas finden, daß nicht wenigst durch „Umwege dahin sich leiten läßt. Schon unter dem „Kaiser Domitian führten die Advokaten eben diese „Sprache, welche aber eher Abscheu, als Aufnahme „verdient. Könnte man nicht eben so leicht sagen: „Die gemeine Noth erfordert, daß man den Unter„thanen alle Grundstücke entreiße, und der Schatz„kammer des Fürsten einverleibe. Eignet man einem „Regenten einmal eine solche Gewalt zu, so bleibt „gar bald dem gemeinen Manne nichts mehr übrig. „Es ist also nicht genug, sich auf die allgemeine Noth „zu beziehen, sondern es muß die Noth untersucht, „erwiesen, und die Unterthanen gehört werden, und „dieses ist besonders zu beobachten, wo die Noth des „gemeinen Wesens nicht offenbar, oder durch Verträge „und Fundamentalgesetze festgesetzt worden, daß ohne „Rath und Einwilligung der Landstände keine solche „wichtige Veränderung vorgenommen werde.“

§. 6.

Ohne sich mit dem Beweise zu beschäftigen, daß der äusserste Nothfall diese neue Staatsoperation erheische, folglich die Ausübung des landesherrlichen Obereigenthumsrechtes gerecht und gesetzlich darstelle, fällt es gar nicht schwer, von dem bloßen Ideal auszugehen, daß der Wohlstand des Volkes auf die

Grund=

Grundlage der Freiheit des Grundeigenthümers und des Bauern gebaut werden müsse; aber schwerer wird die Verwirklichung desselben in vielfacher Hinsicht werden, ohne selbst noch den rechtlichen Standpunkt zu beachten. Es gehört überhaupt zur unverkennbaren Wahrheit, daß nur ein angemessener Ertrag der Güter den Wohlstand des Bebauers begründe, und es ist also nichts weniger, als eine nothwendige Folge, daß zu Erreichung dieses Zweckes ein solcher Ertrag unmittelbar aus dem Eigenthume hervorgehen müsse. Es giebt ungemein viele Beyspiele, und es ist sogar gewöhnlich, daß sich die Pächter auf fremden Gütern bereichert, und sich einen weit größern Wohlstand, als mancher Grundeigenthümer verschafft haben. Es kömmt hier also alles auf die Verhältnisse des Güterbesitzers und derselben Benutzung an. Davon liefert insbesondere Oberschwaben die unläugbarsten Beweise; denn, ohne vielen Besitz von Grundeigenthum, konnte bey der bestandenen Verfassung dieses reichen, gesegneten und glücklichen Landes überall nur Fröhlichkeit und Arbeitsamkeit, gepaart mit Zufriedenheit und Wohlstand des Landmannes, wahr genommen werden. Man wußte nirgends einen Druck beym Güterumtrieb und Erwerb, den man jetzt entdecken will. Der oberschwäbische Bauer war auch unter den vorigen

kleinen

kleinen Landesherrschaften nichts wenigers, als der Willkühr Preis gegeben oder rechtlos; denn er konnte in einem solchen Falle, und überhaupt, wo es das Unrecht galt, seine eigene Herrschaft vor einem höhern Richter belangen. Aber vergeblich werden solche Prozesse in den Registraturen der höchsten Reichsgerichte nachgesucht werden — und vergeblich wird auch der Vorwurf bleiben, als ob der Wohlstand durch das daselbst bestehende Güterverhältniß *unter*drückt, und die Agrikultur und Industrie erschweret worden sey. Die Erfahrung stehet dagegen, und zernichtet alle bloß einbilderischen Einstreuungen.

§. 7.

Dieser angegebene allgemeine Wohlstand in diesem *Lande* läßt sich am klarsten und augenfälligsten durch die *kaum erlebten*, schnell auf einander gefolgten schweren Kriege beweisen. Bey einem weit rauhern Klima, und bey weitem nicht so fruchtbar, als andere Länder, hat es diese in Leistungen aller Art, wo nicht übertroffen, doch ihnen wenigstens an seinem innern Reichthume und Vermögen nichts nachgegeben. Der freundliche, wie der feindliche Soldat fand nach eigenem Eingeständnisse hier die beste Verpflegung, und wenn in den benachbarten Ländern die Unterthanen schaarenweise auswanderten, hielt sich jeder glücklich, sich in

diesen

diesen oberschwäbischen Herrschaften ansiedeln zu können. Hier war also immer ein auffallendes Gegenstück zur Auswanderung bemerkbar, die man nicht einmal dem Namen nach kannte, und alles dieses zusammen liefert die unverkennbarsten Beweise, daß die Verfassung von Oberschwaben besonders in Beziehung auf das bisherige Güterverhältniß unvergleichlich besser und glücklicher, als in manch anderm Lande, wenigstens in einem solchen, wo die Auswanderung zur Tagesordnung gehört, gewesen seyn müsse. —

§. 8.

Wenn nun dieses alles wirklich so beschaffen gewesen ist, und wenn dieses alles noch deutlich wahrgenommen werden kann, wenn endlich so viele tausende, sich noch im Leben befindliche Unterthanen und Gutsangehörige dieser unterdrückten vormaligen Reichs-Herrschaften dieses alles wieder bekräftigen und bezeugen werden: so wird die unpartheyische Welt hier keine gesetzliche und rechtliche Veranlassung zu Ausübung des Obereigenthumsrechtes (juris eminentis) und zwar zur gänzlichen Aufhebung eines ganzen Standes im Staate, nämlich des hohen Adels oder der oberschwäbischen vormaligen Reichsstände erkennen; denn es mangelt bey weitem der Beweis, daß der äusserste Nothfall dieses äusserste Regenten-

Recht

Recht erheische. — Es sind vielmehr gegenseitige Beweise, die sich nie widerlegen lassen, geführt worden, so wie längst schon viele öffentliche Schriften diese bevölkerten und blühenden Gegenden Schwabens umfassend geschildert haben.

§. 9.

Es müßte wirklich in einem Staate höchst erbärmlich herauskommen, wenn ohne einen bewiesenen höchsten Nothfall nur aus gewissen Maximen, oder, wenn es sich auch selbst um bessere Aufhelfung einer Klasse von Bürgern handeln sollte, eine andere Klasse, die gleichen Anspruch auf den Staatsschutz hat, wegen dieser unterdrückt, und zum Opfer gemacht werden wollte. Dieses müßte nothwendig alle Ordnung der Dinge unterbrechen; denn eine solche einzelne Volksbeglückung, besonders wenn man ihr solche Mittel zum Zwecke unterstellen würde, könnte keinen sichern Haltpunkt verschaffen; sie würde nur die feinen gesellschaftlichen Bande zerreiben, und einen Stand durch den andern unterdrücken. Wenn aber einmal dieses geltend gemacht ist, so wird ganz gewiß das Verlangen zu weiterm Fortschreiten aufgereizt, und alsdann bey immer rascherm Zuge die ihm im Wege liegenden Lasten und den Druck auch von anderer Art wegstoßen, wie der reißende Strom,

dessen

dessen Ufer einmal geöffnet ist, verheerend durchbricht, und Alles mit sich fortreißt. (b)

§. 10.

Die erste Grundlage einer wahren Volksbeglückung kann vor Allem nur in dem bestehen, daß ein jeder Unterthan im Staate ohne alle Ausnahme in seinem Eigenthume geschützt werde. Dieses ist ja der wesentlichste Zweck einer großen Gesellschaft, die einen Staat bildet, und bleibt eben deßwegen die erste und heiligste Forderung eines jeden auch nur einzelnen Mitgliedes desselben. Es kann übrigens schon Fälle geben, wo das gemeine Beste das Eigenthum gesetzlich zum Opfer fordert. Ist die gemeine Noth offenbar oder bewiesen, so ist der Landesherr berechtigt, die

b) Die neueste Geschichte hat es aufbewahrt, daß jene, schon zwey Jahre vor der französischen Revolution bey der ersten Versammlung der Notablen gehaltene Anrede, worin der damalige Finanzminister unvorsichtig alle und jede, seit dem Ursprunge der Monarchie bestandenen Rechte des Adels und des Cleri als lediglich Mißbräuche anzufechten sich erlaubte, das Losungswort war, welches einzig der Revolutions-Parthei die Waffen in die Hände gab, durch den niedrigsten Pöbel nicht nur diesen Adel und Clerus, sondern bald hernach auch allen Civil- und Militärstand, den Hof, den König und die Religion über den Haufen zu werfen.

die Güter seiner Unterthanen anzugreifen, wenn nämlich dieser Noth nicht anders gesteuert werden kann.

Damit sind alle Rechtsgelehrten und Publizisten einverstanden; aber sie fordern auch alle, so wie es schon die natürliche Billigkeit erheischt, daß derjenige, dessen Güter ein Opfer des gemeinen Wesens geworden sind, vollständig schadlos gehalten werden müsse.

Schon das römische, wie das gemeine bürgerliche Recht verlangen dieses in allen solchen und ähnlichen Fällen. (c) Allein wie das erste wesentliche Erforderniß, daß nämlich bey gesetzlicher Ausübung des Obereigenthums-Rechtes vor allem die gemeine Noth untersucht, erwiesen, und die Unterthanen gehört werden müssen, mangelt dem befraglich königlichen Edikte auch das zweyte wesentliche Erforderniß — nämlich eine vollständige Entschädigung — die sich wenigstens nach den bis jetzt bekannt gewordenen Normen über Aufhebung der Leibeigenschaft und des Dominii directi bey Erbleben nicht ausgesprochen hat, auch wahrscheinlich ein ähnliches wegen Ablösung der Güter noch hervorgehen möchte.

§. 11.

---

c) L. 1. ff. ad Leg. rhod. de jact.

§. 11.

Die vorläufig erschienene Bestimmung über Ablösbarkeit der Fall-Lehen §. 1. dieses Edikts giebt dieses schon deutlich genug zu erkennen, wo es heißt: „Vielmehr soll jedem Falllehen-Besitzer das Recht „eingeräumt seyn, gegen eine vollständige Entschädigung des Lehenherrn, für den aus seinen Rechten „fließenden Ertrag das Lehen in freies Eigenthum „zu verwandeln.“

Bey den oberschwäbischen — zur lebenslänglichen Nutznießung verliehenen Gütern, wenn man sie gleichwohl Falllehen nennen will, erscheint nach rechtlichem Begriffe nirgends ein Lehenherr — diese Benennung ist ganz abusive — sondern es sind wahre Grund- und Eigenthums-Herrschaften, die über ihre eigenthümlichen Güter nach dem Rechte des Eigenthums frei disponiren, und die Benutzung derselben gegen eine jährlich angemessene Abgabe an einen dritten mit ausdrücklichem Vorbehalt ihres Eigenthums, und zwar nur auf dessen Lebenstage überlassen.

Es ist also hier ein mächtiger Unterschied zwischen dem — aus dem Eigenthum fließenden Ertrag und dem Eigenthume selbst. Ersterer hängt von der freien Benutzung des Letztern ab, kann aber für den

Eigen-

Eigenthümer nie zu einem solchen Nachtheile erwachsen, daß ihm nach dem Maßstabe desselben sein Eigenthum wider seinen Willen entrissen werden könne. Eine vollständige Entschädigung für diese Eigenthums-Herrschaften kann also nicht nach dem — aus ihren Rechten fließenden Ertage, wie sich nämlich dieses königliche Edikt ausdrückt, wenigstens in so lange nicht hervorgehen, bis nicht bewiesen ist, daß dieser mit dem wahren Werth des Eigenthums nach landesüblicher Abschätzung und Vergleichung in einem vollkommenen Ebenmaaße stehe.

Man nehme zur nähern Beleuchtung dieses Satzes den nächsten besten Staatsbürger zum Beyspiele, der nämlich sein eigenthümliches Grundstück an einen dritten verpachtet hat, das er aber wegen Erweiterung eines Festungsbaues abtreten muß. Würde man gegen ihn gerecht handeln, und würde er wohl zufrieden seyn, wenn man die Entschädigung nach dem Pachtschillinge berechnen wollte? Gewiß nicht! denn es gebührte ihm nach dem Buchstaben des Gesetzes eine volle Entschädigung, und diese kann nur nach einer unpartheyischen Werthung gerecht und billig ausgemittelt werden, und nur dieses heißt nach rechtlichem Sinne vollständig entschädigen, und vollständig entschädigt werden.

§. 12.

§. 12.

Auch das Eigenthum des schwäbischen vormaligen Reichsadels besteht nicht in der bloßen Einbildung, und auch nicht in dem bloßen Ertrag; es besteht in der Wirklichkeit, — in Grund und Boden, der nach dem Eigenthumsrecht theils verliehen ist, theils täglich als reines Eigenthum verliehen wird, und allemal wieder in dieser nämlichen Eigenschaft zurückfällt. Wenn jeder Staatsbürger mit seinem Eigenthum schalten und walten kann, wie er will, warum soll sich nur dieser Adel dieser gemeinen bürgerlichen Befugniß, die unmittelbar aus dem Eigenthumsrechte hervorgeht, nicht auch *zu* erfreuen haben? Und warum soll er nur der einzige Stand seyn, der ohne allen bewiesenen und offenbar vorliegenden Nothfall, und selbst ohne vollständige Entschädigung sein Eigenthum opfern solle???

Man nehme noch sogar an, daß er auf besagte Art, also vollständig entschädigt werden sollte, so ist er im Ganzen auch alsdann noch bey weitem nicht entschädigt, und kann in dieser Hinsicht nicht einmal entschädiget werden; denn seine ganze Existenz für jetzt und die Zukunft ruhet auf seinem Grundeigenthume, und wie dieses zerfällt, so zerfällt auch jene.

Es handelt sich also um dessen gänzliche Auflösung, und die vorliegende Sache verhält sich so vollkommen gleichförmig, als wenn man eine gewiße Klasse von Staatsbürgern, welche in ihren eigenthümlichen Häusern Miethsleute aufgenommen haben, zwingen wollte, diese unter willkührlich fest zu setzenden Normen, oder solchen Berechnungen des Hauszinses als Entschädigung an letztere abzutreten, und dieselben unter Fortjagung der ältern wahren Eigenthümer nun zu neuen Eigenthümern dieser Häuser zu machen.

In diesem Falle müßte das Recht seinen hohen Rang wirklich dem Zeitgeiste abgetreten haben, wenigstens möchte ein solcher Akt sich vergeblich mit dem Rechtsgesetze in Einklang bringen lassen.

§. 13.

Die Sicherheit des Eigenthums liegt bey allen Nationen in dem Staatsgrund-Vertrage. — Jenes ohne offenbare oder bewiesene allgemeine Noth, sondern *nur* durch einen Akt von Regierungswillkühr verletzen, heißt auch diesen verletzen, und es genügt bey weitem nicht die leere Täuschung, daß der Staat dazu berechtigt sey, weil er eine vollständige Entschädigung, die aber bewiesener Maßen nicht besteht, ausgesprochen habe; denn die vollständigste Entschä-

digung

digung ist bey Ausübung des landesherrlichen Obereigenthums-Rechtes nur das Consequenz — das Antecedens aber ist — die offenbar vorliegende oder bewiesene allgemeine äusserste Noth . . . — Bey gerechter Ausübung dieses äussersten Regenten-Rechtes entspringt ersteres nur aus letzterm, wenn es nämlich nicht zur bloßen Willkühr ausarten solle. —

II. Abschnitt.

Staatsrechtliche Betrachtungen über dieses königlich-würtembergische Edikt.

§. 14.

Würtemberg ist eben so wenig aus einer eigenen alten Nation gebildet, als es einen Urstaat vorstellt.

Dieses Königreich ist bekanntlich erst in den neuesten Zeiten durch Zusammenstoßung von mehreren kleinen Territorien, aber nicht absolut — sondern unter eigenen staatsrechtlichen Bedingungen erwachsen, und so in der deutschen Constitution garantirt worden. Schon daraus fließt von selbst, daß durch allgemeine Staats-Prinzipien nicht so ganz unbedingt die den neu einverleibten Ländern vorbehaltenen Rechte entzogen werden können; indem dieselben auf diese staatsrechtlichen Bedingungen eben so feierlich als verbindlich

gegründet worden sind. Wenn dieses alles jetzt nichts mehr gelten sollte, so müßten auch alle diejenigen Entschädigungen und Erweiterungen, die dieses Königreich erhielt, und die aus diesen Verträgen hervorgehen, nichts wieder gelten. Vorzüglich sind die Mediatisirten nichts weniger, als unbedingt — sondern nur unter den ihnen ausdrücklich vorbehaltenen Rechten und Einkünften, und ganz besonders mit Vorbehalt ihres Eigenthumes unterworfen worden. Es kann unmöglich in Abrede gestellt werden, daß durch diese bekannten staats- und völkerrechtlichen Verträge eben so auch das neue staatsrechtliche Verhältniß der untergeordneten vormaligen Reichsstände geordnet und bestimmt, zugleich aber auch ein Theil des öffentlichen Rechtes des deutschen Staaten-Bundes geworden ist.

Auch aus dieser Ansicht geht nun von selbst die rechtliche Wahrheit hervor, daß die untermittelten vormaligen Reichsstände durch dieses befragliche königliche Edikt offenbar in den, ihnen durch die Verfassung zugesicherten Patrimonial-Privat-Rechten constitutions- und verfassungswidrig beeinträchtiget werden.

§. 15.

Diejenigen Reichsstände, welche der Eroberer Napoleon zu besserer Erreichung seiner Absichten

 und

und Zwecke den neu entstandenen Souverains zugetheilt hat, sind also nichts wenigers, als der bloßen Willkühr und Discretion Preis gegeben worden — sondern nach Auflösung ihrer Unmittelbarkeit wurde ihr neuer Rechtszustand schon anfänglich

A. durch die rheinische Bundes-Akte

festgesetzt. Der bemerkte Eroberer Napoleon begnügte sich noch nicht damit, sondern wollte zugleich diese unschuldigen Schlachtopfer der Zeitereignisse auch noch dadurch sichern, daß er sie an den betreffenden Souverain durch eine eigene Commission ausdrücklich nur in Beziehung dieser Bestimmungen übergeben ließ, und dafür besorgt war, daß der neue Landesherr die ihm untergeordneten Reichsstände durch einen schriftlichen Revers, Prozeßverbal genannt, versichere und verspreche, sie bey diesen, ihnen zugetheilten Rechten und Vorzügen nicht nur zu belassen, sondern sie gegen alle nachtheiligen Einwirkungen zu schützen.

Durch diesen Akt, der in Würtemberg besonders pompos vorgieng, erhielten die darin befindlichen untermittelten Reichsstände selbst noch die verbindlichste Versicherung von ihrem neuen Souverain — das feierlich verheißende Wort ihres neuen Beherrschers —

gegen-

gegenwärtig aber besitzen sie nur noch den leeren Revers; denn es wurde in Würtemberg stetsfort dergestalten organisirt, daß ihnen nur noch das Eigenthum ihrer Güter, das nun auch in Gefahr stehet, übrig geblieben ist.

§. 16.

Dieses alles geschah noch zur Zeit, als die Rheinbundes-Akte gelten sollte, und da dieselbe in einigen wesentlichen Beziehungen hinsichtlich des Innern der deutschen Staaten noch einigermaßen als fortdauernd betrachtet werden kann, und die jetzigen öffentlichen Verhältnisse sich aus ihr entwickelt haben, (d) so wird zuerst das privatrechtliche Verhältniß der Mediatisirten aus diesem Standpunkte betrachtet werden.

d) So urtheilte selbst der vorsitzende kaiserlich-österreichische Herr Gesandte bey dem deutschen Bundestage, wenn er in seinem merkwürdigen Geschäftsvortrage bey der Bundestagssitzung am 11ten November 1816 unter anderm sagte: Die Gegenwart im öffentlichen Staaten-Leben ist das reine Resultat der Vergangenheit; diese gestaltet jene, auch unabhängig oft vom freien Willen der Menschen. Die Bestimmungen des Lüneviller Friedens, der hierauf gefolgte Reichs-Deputations-Schluß von 1803, selbst die Rheinbundes-Akte sind daher noch bleibend in manch ihrer Folge, deren gänzliche Beseitigung Europa nicht entwirret, sondern verwirret haben würde.

Nach dieser Rheinbundes-Akte und derselben Art. 27. sollen sie nicht nur alle grundherrlichen und Feudal-Rechte (tous les droits Seigneriaux et feodaux) sondern auch die Feudal-Prästationen (praestations feodales) genießen.

Darunter sind begriffen: alle Zinse und Abgaben in Geld und Naturalien, alle aus jetziger oder ehemaliger persönlicher oder dinglicher Leibeigenschaft fließenden Einkünfte, alle gemessenen und ungemessenen Frohnen, Hand- und Spann-Dienste, die Frohnreluitions-Gelder und alle Lehenprästanden jeder Art.

§. 17.

Diese bezeichneten guts- und leibherrlichen Abgaben sind daher von allen Auslegern der Bundes-Akte als den Mediatisirten ausdrücklich vorbehalten anerkannt worden, und insbesondere hat der geheime Legations-Rath von Rief in der Abhandlung über die neuen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände zu ihren dermaligen Souverainen überzeugend dargethan, daß unter die Droits Seigneriaux et praestations feodales nicht nur alle grundherrlichen Frohnen, sondern auch Handlohn, Lehengelder, Novalzehnten, Besthauptgebühren, Leibeigenschafts-Entlassungs-Gelder, Prästation der Leib- und Rauch-Hühner rc. gerechnet werden müssen.

Selbst

Selbst schon diese Rheinbundes-Akte hat also nicht nur alle diese guts- und lehenherrlichen Rechte geschonet und ausdrücklich vorausbedungen, sondern sogar noch durch eine konstitutionelle Sanktion befestiget und garantirt.

§. 18.

Nach diesem folgte unter dem 8ten Juny 1815

B. die deutsche Bundes-Constitution,

wodurch vorläufig schon diese privatrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormalig reichsständischen Häuser jetzt auch noch in die neue Bundesverfassung Deutschlands übergangen sind; denn, wenn gleich diese Häuser nach aufgelöstem Rheinbunde in das, *ihnen* durch fremde Uebermacht entrissene Recht ihrer frühern politischen Selbstständigkeit noch nicht wieder eingesetzt worden sind, so ist doch aus den diplomatischen Verhandlungen des Wiener-Congresses längst bekannt, daß die hohen allirten Mächte, welche Deutschlands neues Föderativ-System gegründet haben, den so enormen Verlurst der Rechte dieser schuldlosen Opfer des frühern rechtlosen Zustandes nicht weiter erstreckt wissen wollten, als es der Drang der Umstände nothwendig machte; daher sie auch bedacht gewesen sind, ihnen vorläufig schon alle diejenigen

Rechte

Rechte zu erhalten und zu sichern, welche die Sphäre ihres Eigenthums umschließt, und die nicht der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten angehören.

§. 19.

Auf solche Weise ist in dem Grundvertrage des neuen deutschen Bundes vom 8ten Juny 1815 der 14te Artikel und insbesondere die Stelle desselben unter Lit. C. eingeflossen, welche sich klar und bestimmt genug ausdrückt, wenn sie die ungeschmälerte Erhaltung aller aus dem Eigenthum fließenden Rechte und Vorzüge diesen vormaligen Reichsständen in den Worten zusichert:

„Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer „Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen „Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder ver„bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen „ungestörten Genuß herrühren, und nicht zu der „Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten „gehören.“

Wie sehr nun aber das befragliche königl. Edikt in seinen einzelnen Bestimmungen den untermittelten vormaligen Reichsständen den in diesem Staatsgrund-Gesetze wieder neuerlich garantirten ungestörten Genuß ihres Eigenthums und der daraus fließenden

Rechte

Rechte zernichte und gänzlich aufhebe, ergiebt sich schon von selbst, und wird noch weiters bis zur Evidenz nachgewiesen werden, indem ihre gutsherrlichen Rechte und Einkünfte durch diese beabsichtigte Organisation, im eigentlichen Sinne desorganisirt werden sollen, auch derselben die Tendenz offenbar zum Grunde liegt, ihnen alles Grundeigenthum zu entziehen, und es ihren bisherigen Grundholden zuzuwenden, und zwar gegen eine höchst unvollständige mit dem Verlurste in gar keinem Ebenmaße stehenden Entschädigung, wodurch ihr politischer und öconomischer Ruin ganz unfehlbar vorbereitet, und sie gegen die klaren Bestimmungen der Bundes-Akte, die doch ganz ungezweifelt ihre Erhaltung, nicht ihre Unterdrückung beabsichtiget, aller der Rechte und Vorzüge beraubt sehen würden, welche diese neue deutsche magna Charta ihren Personen, Familien und Besitzungen ausdrücklich zugestanden hat.

§. 20.

Weiters bestimmt diese deutsche Bundes-Akte unter Ziffer 2 folgendes:

„Werden nach den Grundsätzen der frühern deut„schen Verfassung die noch bestehenden Familien-Ver„träge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zu„gesichert, über ihre Güter- und Familien-Verhält-

nisse

„nisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche „jedoch dem Souverain vorgelegt, und bey den „höchsten Bundesstellen zur allgemeinen Kenntniß und „Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisheri„gen dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künf„tige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.“

Es ist klar, daß bey adelichen Häusern die Unions- und Fideicommiß-Verträge vorzüglich nur auf ihre Herrschaften und Güter begründet werden können. In diesem nämlichen Sinne ist diese angeführte Bestimmung auch ausgesprochen, wo es heißt: „über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse.“

Dieser Monarchen-Ausspruch hilft ihnen aber gar nichts mehr, wenn dieses befragliche königliche Organisations-Edikt in Vollzug gesetzt werden sollte, weil sie alsdann keine Güter und Herrschaften wieder hätten, und folglich auf diese keine Familien-, Unions- und Fideicommiß-Verträge mehr begründen könnten.

Wenn weiters nach diesem nämlichen Ausspruche, alle bisher ergangenen — diese Befugniß unterbrechenden Verordnungen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn sollen; so wird es wohl keiner doktrinellen Interpretation bedürfen, daß auch keine neue diese Befugniß stöhrende Verordnung jetzt anwendbar seyn könne.

§. 21.

§. 21.

Dieses befragliche königliche Edikt steht endlich selbst

C. mit dem königlich-würtembergischen Verfassungs-Entwurfe

gänzlich im Widerspruche, wo es §. 62. heißt:

„Das Eigenthum des Einzelnen kann zu allgemeinen „Staatszwecken nur gegen volle Entschädigung und „*mit* Einwilligung des Eigenthümers — verwendet „werden.“

Die vormaligen Reichsstände sind hingegen durch dieses Edikt ganz leidend hingestellt, und können und sollen über ihr Grundeigenthum nicht verfügen, sondern bloß abwarten, bis es ihren Grundholden gefällig ist, daß diese darüber verfügen wollen. —

§. 22.

Nach dem bisher vorausgeschickten ist ganz unwiderlegbar gezeigt worden, daß sich dieses befragliche königliche Edikt weder

a) mit natur- und völkerrechtlichen, oder
b) mit zivil- und privatrechtlichen, noch
c) mit staatsrechtlichen Grundsätzen vereinbaren lasse, und eben deßwegen ist der Trost und die Hoffnung der betreffenden vormaligen Reichsstände

stände fest und unerschütterlich gerichtet auf die Gerechtigkeit und Weisheit des Königs Wilhelm, daß die dieserwegen überreichten ehrerbiethigsten Vorstellungen unterstützt von der ächten Vorliegenheit der Sache nicht unerhört belassen werden werden.

§. 23.

In so ferne übrigens die in der deutschen Bundes-Akte Art. 14 ausgesprochenen Normen auch als Seine Majestät von Würtemberg bindend ganz ungezweifelt zu betrachten sind, und bereits schon des verstorbenen Königs Friderich Majestät in der Beytritts-Urkunde vom 1ten September 1815 seinen unbedingten und vollkommenen Beytritt zu dieser Bundes-Constitutions-Akte zugesichert, und dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach zu vollziehen und vollziehen zu lassen feierlichst verheißen haben; so ermangelte auch gewiß nichts mehr, was zur Vollendung des Gemäldes, nämlich des offenbar vorliegenden Eingriffes in die bundesverfassungsmäßigen Rechte der untermittelten vormaligen deutschen Reichsstände, welchen eben dieses königliche Organisations-Edikt in allen seinen Partien so unverkennbar darlegt, noch erforderlich seyn könnte.

Eine

Eine Reklamation bey der hohen deutschen Bundesversammlung wegen verletzter Bundesrechte der betheiligten hohen Mediatstände würde daher auch um so vollkommener begründet seyn, als es bey solchen einseitigen organischen Verfügungen einzelner deutschen Bundesglieder dieser erlauchten Versammlung unmöglich wäre, einen in allen deutschen Bundes-Staaten gleichförmigen und übereinstimmenden Rechts-Zustand der submittirten ehemaligen deutschen Reichs-Stände zu regeln und festzustellen, wie doch sämmtliche Bundesstaaten in Art. 14 der deutschen Bundes-Akte sich einander verbindlich zugesagt haben.

Dem Verhältnisse des Güter-Besitzes besonders wie sich dieses in Oberschwaben verhält, werden noch folgende Blätter gewidmet.

III. Abschnitt.

Von der Leibeigenschaft.

A. Kurze geschichtliche Berührung.

§. 24.

Die Geschichte leistet über diese Materie im einzelnen wenig bestimmtes und zuverläßiges. Selbst die schwäbischen besondern Chroniken übergehen sie größtentheils. Das gewißeste scheint zu seyn, daß

die

die Dienstbarkeit und Leibeigenschaft anfänglich eine Folge des Krieges und der Gefangennehmung gewesen sey. Dieses findet man schon in dem römischen Gesetzbuche §. Instit. de jur. nat. gent. et civil. und in den Nov. 74. C. 1. und Nov. 89. C. 1.

Wie Tacitus de moribus germ. Hahn ad tit. de manumiss. Nro. 1. bezeuget, waren den alten Deutschen diejenigen Rechte der Leibeigenschaft, der Freylassung und andere dabey gemachten Verordnungen, welche bey den Römern ausgeübet wurden, gänzlich unbekannt. Einige Schriftsteller besonders Lehmanus in Chronic. Spir. L. 2. cap. 20. will den ersten Ursprung der Leibeigenschaft in Deutschland aus den Zeiten der fränkischen Könige ableiten; denn nachdem der König Clodwig die Allemanier und andere deutsche Völker in der großen Schlacht bey Tolbiae, nahe bey Cöln überwunden, und ihre Waffen abgenommen hatte, soll er sie in Leibeigenschaft gesetzt haben.

Obgleich dieses seyn mag, daß einige Völker in Oberdeutschland und die am Rhein gelegen waren, von dem erwähnten Könige Clodwig auf obige Art unter das Joch gebracht worden sind; so wird doch von den bewährtesten Geschichtschreibern eben so unglaublich, als mit der Geschichte unvereinbarlich gefunden, daß sich dessen Herrschaft über ganz Deutsch-

land

land erstreckt haben soll, besonders da in den nachfolgenden Zeiten so viele Merkmale zu erkennen sind, daß die deutschen Völker freie Leute genannt, und als solche angegeben werden.

Wie übrigens auch immer die deutsche Leibeigenschaft in den ältern Zeiten beschaffen gewesen seyn mag, so dienet dieses alles jetzt nicht mehr zu einiger Anwendung und Gebrauche, sondern gehört bloß zur Geschichte der Vorzeit. So viel aber ist gewiß, daß die deutsche Leibeigenschaft immer von der römischen Knechtschaft unterschieden gewesen, und in ihrer frühern Gestalt bereits zu Anfang des zehnten Jahrhunderts an den meisten Orten schon aufgehoben worden ist. (e) Statt der vorhin gezwungenen Leibeigenschaft trat an ihre Stelle bald eine freiwillige Hingebung in dieselbe, und dadurch wurde ihr Karakter schon wesentlich verändert.

§. 25.

Ueber dieses von jetzt an entstandene Leibeigenschafts-Verhältniß hat sich Herr D. Weishaar f) ganz treflich und mit den vorliegenden ältern Urkunden übereinstimmend ausgedrückt, wo er sagt:

„Wenn

---

e) Herz dissert. de homin. prop. Sect. 2. §. 1.

f) Würtembergisches Privatrecht. Theil. 1. Seite 41.

„Wenn ein Begüterter einem Unbemittelten Grund „und Boden zu bauen verlieh, und denselben mit den „nöthigen Geräthschaften versah, so gab dieser jenem „seinen Leib zum Eigenthum, zur Sicherheit dessen, „was man ihm anvertraute, und was er für die „Benutzung des Bodens zu leisten hatte, welches in „gewißen Diensten für den Herrn des Guts und in „Lieferungen von Naturalien bestund. Dieß ist die „eine Art, wie die Leibeigenschaft entstund; sie war „eine Bürgschaft für das, im Eigenthum des Herrn „gebliebene Gut, und mit dem Besitz desselben ver„bunden.“

Diesem jetzt so sehr angeklagten Institut hat man also vorzüglich den Anfang einer erweiterten Cultur zu verdanken. Dieses ist geschichtlich bewiesen, und als es sich in den kur-cölnischen Landen schon im Jahre 1793 um die nemliche Materie, nemlich um Aufhebung der Rechte und Freyheiten des Adels und der Clerisey handelte, so sagte ein wohlgesinnter Bürger an die kur-cölnischen Landstände folgendes:

„Die reichen Güter-Besitzer, in welchen wir uns „den damaligen und heutig spätern Adel denken müs„sen, die um sich her eine verödete Strecke Landes bald „hie bald da durch ihre Sklaven bauen ließen, schenk„ten denselben die Freyheit, räumten ihnen unter „diesen und jenen Bedingnissen einen Theil der Fel-

„der

„der ein, und wurden nun weit glücklichere Herren „freyer Unterthanen, deren Wohlthäter sie waren. „O ja, hört es ihr Völker Deutschlands! hört und „merkt es wohl gegen den trügerischen Ruf euerer „verblendeten anmaßlichen Philosophen! der Adel „nahm euch keine Güter, er nahm euch keine Vor„rechte — der zum Kristen gewordene Adel und Freye „gab sie euch vielmehr, und wo die Zeitläufte Tau„sende dieser ersten adelichen Familien bis zum Ver„gessen hingerissen haben, welche meist durch die da„maligen Freye wieder ersetzt wurden, so zeugtet ihr „mittlerweil hunderttausend spätere Aeste, welche sich „hie und da bey den Nachfolgern dieses Adels unter „gleichen Bedingnissen und gleichem Schutz häuslich „niedergelassen und arbeitsam verbreitet haben."

§. 26.

Was noch bis zum Jahre 1524 von einer persönlichen Leibeigenschaft übrig war, wurde bald nach dem um diese Zeit in Franken und Schwaben ausgebrochenen Bauern-Aufruhr noch gänzlich beseitigt, und zugleich alle leiblichen Dienste aufgehoben. Dieses war jetzt auch nicht mehr so unumgänglich nöthig, als die schwäbischen Fluren schon von vorgerückter Cultur zeugten, und Bevölkerung und Wohlstand anfiengen, unter sich wetzueifern.

Um diese Zeit scheint der erste Keim zu dem jetzt noch in Oberschwaben bestehenden Güterverhältniß gelegt worden zu seyn; denn es handelte sich jetzt darum, daß der Adel seine schon cultivirten eigenthümlichen Güter und Gründe auf eine andere Art an den Mann bringe, und daß die Cultur immer noch weiter fortschreite.

Der einzig noch übrig gebliebene Ausfluß der Leibeigenschaft wurde von dieser Epoche an auf diese Güter und Gründe selbst radizirt, und nur noch auf den Fall und Gläß-Mortuarium und Manumission beschränkt, wovon ersteres die eigentliche Natur einer wirklichen Gutsabgabe angenommen hat, auch sich immer nach der Größe eines Guts richtet. Dieses ist alles gleich nach Beendigung der oben bemerkten Bauern-Aufruhr durch Verträge, welche die oberschwäbischen Reichsherrschaften mit ihren eigenen Leuten und Unterthanen abgeschlossen haben, für ewige Zeiten festgesetzt worden. Diese Verträge lauten größtentheils gleichförmig, wie folgender:

„Ich N. bekenn mit dem Brief für mich und meine „Erben, und thue kund allermänniglich, als sich „dann mein eigen Leut und Unterthanen in meiner „Herrschaft N. gesessen, der Leibeigenschaft, damit „sie mein Fordern und mir verbunden gewest und „noch zugehörig sind, und was derselbigen anhangt

„als

„als Fahl und Geläß, Ungenoßami, Hochzeitgeld „und Verkauf der Leut beschwert und gemeint haben, „es sollte andere Maß, dann wie bisher beschehen, „darinn fürgenommen werden, wiewohl nun länger „dann jemand fürdenken mag, von viel Jahr her „ein gemeiner Gebrauch deshalben von mir und mei„nen Fordern unwidersprechlich gehalten worden ist, „nachdem aus sonderer Bewegnus und Gnaden ihnen „und ihren Nachkommen zu gut hab ich mich mit „ihnen gütlich vereint, und in Ewigkeit, wie her„nach folgt, von mir und meinen Erben und Nach„kommen gehalten zu werden vertragen.“

§. 27.

Von dieser Zeit ist in Oberschwaben keine Beschwerde über die Leibeigenschaft, viel weniger über einen Druck derselben und zwar bis auf die heutige Stunde bekannt geworden. Es lag aber auch nirgend ein Grund dazu vor; denn die oberschwäbischen Unterthanen lebten glücklich und zufrieden unter der milden und väterlichen Regierung ihrer kleinen Beherrscher und Landesherren, und dieser wechselseitig beglückende Zustand befestigte sich immer mehr, bis es der göttlichen Vorsehung gefiel, die oberschwäbischen Gegenden um das Jahr 1611 mit einer allgemeinen Sterblichkeit heimzusuchen, so wie dieselbe

noch nachhin durch den sogenannten schwedischen Krieg gänzlich verheeret worden sind.

Diese Sterblichkeit dauerte bis zum Jahre 1635 fort, und nach Zeugniß von Archival-Urkunden und Kirchenbüchern verminderte sich die Bevölkerung in Oberschwaben um mehr als vier fünf Theile. Nach dem, in der Beylage sub Lit. A. enthaltenen Auszug eines Originalschreibens ist zu ersehen, daß in dem angeführten Jahre die oberschwäbischen Unterthanen völlig ausgestorben, die Dorfschaften verödet, die Häuser eingeäschert, und die Güter verwüstet gewesen sind. Die schwäbischen Reichsherrschaften mußten also vor allem auf eine neue Bevölkerung ihre erste Sorge richten.

Um diesen großen Zweck zu erreichen, konnten sie nicht umgehen, den neuen Ansiedlern, welche aus Tyrolern, vorzüglich aber Schweizern bestunden, nicht nur die leidendlichsten Bedingnisse zu machen, sondern sie selbst nach Möglichkeit mit allem Nöthigen zu unterstützen. In diesem Wohlthun und in diesem Unterstützen weteiferten sie alle diese Herrschaften, und genoßen aber auch die ganz ausnehmende Freude, schon um das Jahr 1670 eine vollkommen ergänzte neue Population um sich zu sehen, die ihnen ihre Wohlthaten verdankte, und hier entwickelte sich also diejenige Hauptepoche, von welcher

eigent-

eigentlich das dermal noch in Oberschwaben bestehende Güterbenutzungs-Verhältniß ausgegangen ist, und sich erhalten hat.

B. Begriff von Leibeigenschaft, wie dieselbe jetzt bestehet.

§. 28.

Von Einführung einer drückenden Leibeigenschaft konnte bey dieser neuen Wiederbevölkerung am wenigsten die Rede seyn; doch wurde bey der freywilligen Hingebung das Mortuarium und die Manumission, besonders aber letztere, jedoch nur zum Kennzeichen der Leibeigenschaft beybehalten.

Bey jeder Aufnahme von neuen Ansiedlern heißt es in den darüber verhandelten Protokollen: „N. N. will sich mit Weib und Kind leibeigen ergeben, und das öde Gut zu N. gegen 9 Freyjahre übernehmen, und gegen erhaltende Baumaterialien ein neues Haus bauen.“

Die Leibeigenschaft in Oberschwaben bestehet also einzig noch in der freyen — mit der Gutsübernahme selbst verknüpften Verbindlichkeit, nach dem Verhältnisse desselben bey Todfällen der Gutsbesitzer eine gewiße Mortuar- — bey Abziehungsfällen aber eine gewiße Manumissionsgebühr zu bezahlen.

Diese bemerkten Abgaben gründen sich auf die Güter selbst, und gehören eigentlich unter derselben Ertrag; hingegen wird man in Oberschwaben wenige oder gar keine Spuren einer persönlichen — oder gar einer nordischen und polnischen Leibeigenschaft aufdecken.

C. Von der Veranlassung dieser, nur dem Namen nach rückgebliebenen Spuren einer Leibeigenschaft.

§. 29.

Die schwäbischen Reichsklöster haben es allein veranlaßt, warum noch diese einzige Spur von Leibeigenschaft in Schwaben übrig geblieben ist; denn die meisten dieser Klöster sind gleich im Anfang ihrer Stiftung mit all ihren Gütern, Leuten und Leibeigenen von aller auswärtig richterlichen Gewalt, und bekanntlich auch späterhin von ihren Vögten befreyet worden, und haben dadurch die Gerichtsbarkeit über die Ihrigen unmittelbar an sich gebracht, woher es denn auch gekommen ist, daß diese Gotteshäuser schon früher auch in fremden Gebiethen über ihre Leibeigenen, und auch einzelne, besonders Widdumhöfe, die Gerichtsbarkeit hergebracht haben. (g) Da

g) Lünig Spicileg. eccl. P. III. cap 6 pag. 765.

Da eben diese Klöster auch in sämmtlich weltlichen Reichsgebiethen in Schwaben einzelne Güter erworben hatten, und es den weltlichen Reichsständen unangenehm und beschwerlich fiel, in ihrem territorio durch diese, und zwar nur auf einzeln Höfen eine Gerichtsbarkeit üben zu sehen; so mußten diese zu Vermeidung dessen den besondern Bedacht auf sogenannte leibeigene Unterthanen richten.

Was in dieser Hinsicht zur Zeit der bemerkten neuen Wiederbevölkerung nicht erreicht werden konnte, wurde nachhin vielfältig noch durch besondere Verträge mit wirklichen Aufopferungen nachgeholt.

Ein anderer, als dieser angegebene Grund läßt sich auch wirklich nicht vernünftig denken, indem es sonst diesen schwäbischen Reichsherrschaften immer einerley hätte seyn können, ob sie nämlich den, ihnen von ihren eigenthümlich verliehenen Gütern gebührenden Ertrag unter diesem oder jenem Namen bezögen. Nicht nur als unmittelbaren Reichsständen, sondern noch mehr als Eigenthümern stund es ihnen desgleichen immer frey, welchen Namen sie diesem Kinde geben, oder unter welcher Rechnungsrubrik sie diese Gutsgefälle z. B. nur summarisch an Geld und Naturale, wie es auch hie und da wirklich eingerichtet worden ist, beziehen lassen wollten.

D. Von den Wirkungen dieser Leibeigenschaft in Hinsicht des Leibherrn.

§. 30.

Die einzig in Oberschwaben rückgebliebenen kennbaren Merkmale einer vorhinigen Leibeigenschaft sind also das Mortuarium und die Manumissionsgebühr.

Wenn auch hie und da die Entrichtung einer Leibhenne oder einer andern Kleinigkeit herkömmlich seyn sollte, so ist es nicht erkennbar, ob dieses von der Leibeigenschaft abstamme, oder kann wenigstens nicht als eine Last getadelt werden, die allen Muth und alle Liebe zur Industrie und anderm nützlichen Umtriebe unterdrücke.

Außer dem, was in dem vorstehenden §. schon gesagt worden ist, ergeben sich hier für den Leibherrn, welcher gewöhnlich auch der Gutseigenthümer ist, keine weitern Wirkungen, als daß er diese Mortuar- und Manumissionsgebühr, welche gleichsam nur die Gutsabgaben, mit welchen sie connex sind, ergänzen, zu beziehen berechtigt ist, so zwar, daß ohne diese der Ertrag eines solchen Guts vielfältig ausser allem Verhältnisse stehen würde.

Beyde diese Gebühren, besonders aber die erstere, sind bewiesenermassen schon längst zu wahren Guts—

und Grundabgaben zurück geführt worden, und die letztere macht nur in soferne eine Ausnahme, als sie nicht so gewöhnlich wie jene ist, sondern nur alsdann bezogen wird, wenn sich eine männliche oder weibliche Person von einem eigenen auf ein fremdes Gut verzieht.

Diese Mänumission selbst hat übrigens auf eine gänzliche Auswanderung aus dem Lande in ein anderes gar keinen Bezug, sondern nur einzig auf das innere Güterverhältniß selbst.

Ist der Leibherr nicht zugleich auch Gütereigenthümer, so hat er diesen bemerkten Ausfluß der Leibeigenschaft durch Käufe oder durch Verträge rechtlich erworben, und bezieht diese Gefälle als Entschädigung seines Aufwandes, die aber selten zureichend sind.

E. Von den Wirkungen dieser Leibeigenschaft in Hinsicht der Leibeigenen.

§. 31.

Das Mortuarium, welches erst nach dem Tode des Gutsbenutzers fällig wird, kömmt gewöhnlich aus der Erbsmasse zu berichtigen, und fällt um so weniger schwer, als es in Theile geht, und ohne dieß nur in einem sehr mäßigen Ansatze bestehet.

Da-

Daher kann behauptet werden, daß es wohl keiner gern haben würde, wenn diese Gebühr auch nach dem billigsten Durchschnitte zu einer jährlichen beständigen Abgabe erhoben werden wollte. Die Manumissionsgebühr ist ungewöhnlicher und auch unbedeutender, beyde aber sind so beschaffen, daß in Betreff derselben weder früher eine Beschwerde geführt worden ist, noch jetzt geführt werden wird; denn dieses alles beruhet auf einer wechselseitigen und freyen Uebereinkommniß, und ist selbst noch für diese sogenannten leibeigenen Unterthanen mit folgenden unverkennbaren Vortheilen verbunden gewesen; denn sie wurden

1. von ihrer Eigenthumsherrschaft in allen vorkommenden Fällen mit Hilfe und Rath unterstützt und vertreten, und da diese auch Landes — und Jurisdiktionsherrschaft war, so genoßen sie
2. allen möglichen Schutz und die bereiteste Justitzpflege ganz frey und unentgeldlich, so daß sie selbst, wenn wegen ihrer eigenen Angelegenheiten Kösten unvermeidlich wurden, wegen dieser verschont blieben.
3. Bey hohem Alter, bey körperlichen Gebrechlichkeiten und damit verbundenen Bedürfnissen hatten sie nur einen ausschließlichen Anspruch

auf

auf die Verpflegung der von ihren Eigenthumsherrschaften zu ihrem Wohl gestifteten Spitäler und anderer ähnlichen Institute, indem sich die ältern und neuern Stiftungen jedesmal ausdrücklich auf diese leibeigenen Unterthanen beschränken.

4. Aus gleicher Ursache hatten auch nur ihre Kinder auf Studien- und Handwerksstiftungen, wie auf so viele andere Begünstigungen und Unterstützungen ein ausschließliches Recht, und benutzen mit Ausnahme Nro. 2. alle diese Vortheile noch in vollem Maße; eben so theilen sie alle bürgerlichen Rechte und Freyheiten mit jedem freyen Bürger.

§. 32.

Aus diesem allem geht also ganz unverkennbar hervor, daß statt einer verderblichen und drückenden Leibeigenschaft, den eigenen Unterthanen an seine Eigenthumsherrschaft nur ein sanftes wohlwollendes und beglückendes Band umschlinge, welches, das Wohl des einzelnen und selbst des Staates so ersprießlich befördernde Verhältniß der unsterbliche Kaiser Joseph II., so sehr er wider alle — die persönliche Freyheit unterdrückenden Institute eingenommen war, ganz wohl erkannt hat. Er richtete deswegen die gesetz-

ge-

gebende Aufmerksamkeit nur auf Sicherung der persönlichen Freyheit, womit sich gleich eine seiner ersten Verordnungen, nämlich vom 20ten Dezember 1782 beschäftigte. Er wollte aber nicht das Kind mit dem Bade ausschütten; deswegen verordnete er, „daß auch nach aufgehobener Leibeigenschaft alle ehe„mals auf den unterthänigen Gründen haftenden „Frohndienste, Natural- und Geldentrichtungen ver„bleiben sollen, wie sie durch Lehenbriefe, Urbarien, „Dingrodeln, Urtheln und Verträge bestimmt seyen.“

In so ferne hier insbesondere von Lehenbriefen und Verträgen die Rede gewesen ist, so bemerkte in einem gleichen Falle der oben angeführte wohlgesinnte Mitbürger an die kurcölnischen Landesstände folgendes in einer besondern Note:

„Nun kömmt der heutige Neuerungsgeist, und „brandmarket ohne weitere Rücksicht alle diese Ver„träge und Gewohnheiten als schandvolle Mißbräuche „späterer Unterdrückungen, als entehrende Merkmale „wirklicher Knechtschaft, da sie vielmehr rührende „Denkmale gutwillig concedirter Freyheit sind, welche „das Herz des Unterthanen noch mancher Orten „mit Dank und Treue erfüllen — auch hinderten „diese Bedingnisse nicht, daß diese Menschen nicht „wahrhaft frey genannt werden könnten, frey, so „weit es Natur und Religionspflicht forderten, frey,

„wie

„wie mein Pachter und meine Diener, ungeachtet „eingegangener Conditionen, freye Menschen sind. — „Indessen urtheilet nicht zu voreilig, daß derley „leibeigene Unterthanen wenigstens hart gedrückt und „unglücklich seyn müssen. Die äußerst bevölkerten blü„henden Gegenden Schwabens beweisen euch das Ge„gentheil, und wenn der Bauer in Böhmen einen „härtern Druck fühlte, so war es nicht das Gewicht „der ursprünglichen Lasten seines Herrn, sondern der „spätere Zuwachs jährlicher Staatslasten, deren „Uebergewicht die erstere unerträglich machte."

IIII. Abschnitt.

Von dem oberschwäbischen Güterverhältnisse überhaupts.

§. 33.

Sowohl die göttliche als die profane Geschichte liefert kein Beyspiel eines alten Volkes, welches nicht, sobald es nahmhaft geworden, sein Oberhaupt und mit dem Bande der Gesellschaft einen großen Abstand zwischen Reich — und Edlern, und zwischen dienenden und geringern Classen Menschen zeigte; im Gegentheil je mächtiger die Völkerschaften wurden, desto mehr eiferten sie, ihren Monarchen, ihren Adel und

ihre Priesterschaft durch jede ersinnliche Ehrerbietung und Vorrechte groß zu machen. Sollte wohl dieses allgemeine Gefühl der Menschen von der beginnenden Welt an durch Tausende der Jahre bis auf unsere Zeiten, von dem einen Welttheile bis zu dem andern, von den civilisirten Völkern Asiens und Europens bis zu den nach und nach entdeckten Horden wilder Völker Africas und Americas — von tausend und tausend Nationen, die da waren, und wieder durch tausend andere Nationen ersetzt wurden — sollte dieses allgemeine Gefühl, ihren Monarchen, Adel und ihre Geistlichkeit zu ehren, und zu erheben, nur ein bloßes Vorurtheil, oder ein allenthalben gleich glücklicher Betrug des einen gegen den andern gewesen seyn? Unmöglich! — es scheint vielmehr so wesentlich zu dem Bande der Gesellschaft zu gehören, daß es gleichsam als ein Urbegriff des natürlichen Verstandes mit eben demselben Nachdruck und Ueberzeugung auf das Herz des rohen Wilden, so wie auf das Herz des verfeinerten civilisirten Bürgers wirkte, sich ungezwungen dieser Ordnung entgegen zu werfen; und wer will noch verkennen, daß heut zu Tage der anmaßliche Umsturz solchen Urbegriffes nur allzubald und unausbleiblich jenen der Staaten nach sich zog.

§. 34.

Der Name von Fürsten und Edeln des Volks ist allenthalben durch das weite Erdreich mit dem Namen der Völker gleich alt; dessen ungeachtet will man in der neuesten Zeit das Daseyn der letztern dem so sehr verschrieenen Feudalism zuschreiben, und sogar jetzt einen Feudal-Adel erfinden, und selbst dessen Besitzungen einzig auf diesen zurückbringen.

Wenn dieser Adel unverläugbar sich von Verdiensten für das Vaterland ableitet, welcher Unterschied möchte wohl zwischen diesem und dem neuen Adel bestehen? Wohl kein anderer, als daß jener alt ist, und dessen Verdienste von allen deutschen Edeln allgemein anerkannt worden sind. Eben so alt ist auch dessen wohlerworbener Güterbesitz, von dem schon Tacitus in tract. de morib. germ. cap 15. bemerkt hat: quod mos fuerit civitatibus i. e. nobilitatibus ultra ac viritim conferre Principibus, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.

Hier ist insbesondere von demjenigen Adel die Rede, welcher bey Anbeginn der Monarchie durch das weite Deutschland schon als Grundbesitzer bestand.

Den eigentlichen Ursprung des Adels überhaupt, sey er in frühern Zeiten oder in spätern Jahrhunderten geworden, muß man also immer in den wesent-

lich-

lichsten Diensten suchen, welche dieses oder jenes Privatglied der ganzen Nation geleistet, und die Nation dagegen in ihnen und ihren spätesten Abkömmlingen zu belohnen übernommen hat. So wie der mächtigste Trieb des menschlichen Herzens vordersamst auf die Erhaltung und das Wohl seiner Abkömmlinge gerichtet ist, so sind andererseits tausend edle Thaten, für welche eine eingeschränkte persönliche Belohnung gleich unvermögend und fruchtlos gewesen wäre. Der Tod allein schließt selbe schon im allgemeinen aus. Alle Nationen der Welt fühlten daher die einstimmige Ueberzeugung, daß die einzig würdige Belohnung, womit sie ausserordentliche Heldenthaten und Verdienste um das Vaterland verdanken könnten, auch auf die spätern Abkömmlinge mit unauslöschlichen Vorrechten und Freiheiten verewiget werden müßte.

§. 35.

Nachhin zeigt sich aus der Geschichte des Kaisers **Karl** des Großen und auch dessen Nachfolger, daß schon lang zu selbiger Zeit die Landesingesessenen, und besonders die vom Adel in dem Besitze von Gütern, folglich weit früher als das Lehenwesen bekannt geworden ist, gewesen sind. Das longobardische Lehen-Recht, welches zwar schon früher von der hohen

Schule

Schule zu Bononien ausgieng, hat seine erste Wurzel in Deutschland erst später gefaßt, als der Kaiser Maximilian I. den Beysitzern des von ihm umgestalteten Kammergerichtes im Jahre 1495 eine neue Ordnung gab.

Die oberschwäbischen fürstlich-und gräflichen Dynasten-Häuser haben aber selbst die hohe Ehre und den Ruhm für sich, daß ihre Voráltern längst vorher lebten und Güter besaßen, ja sogar selbst um die allemannische Freiheit stritten, und für dieselbe ihr Leben opferten; denn als eben der bemerkte Clodwig, der erste christliche König in Frankreich, die Allemannier oder die jetzigen Schwaben und Baiern bey Tolpiac aufs Haupt schlug, dieselben aber wieder öfters bemühet waren, diese sie drückende Herrschaft abzuschütteln, wagten sie unter Karl Martell im Jahre 727 den letzten Versuch. Utilo, Herzog der Baiern, und Luitfried, Herzog in Allemannien, sammelten ein Kriegsheer von Mißvergnügten, um sich gemeinschäftlich den Franken zu widersetzen. Diese wichtige Schlacht begann auf dem sogenannten Feilenforst zwischen der Donau und dem Lech in Baiern, ungefähr zwischen Ingolstadt und Pfaffenhofen, und endete mit einer gänzlichen Niederlage der Allemannier, so zwar, daß mit diesen beyden Herzogen 118 allemannische Herren und Edle fielen, ohne noch andere, die

nicht

nicht aufgezeichnet worden sind. (h) Unter diesen gefallenen Vaterlands-Vertheidigern befand sind auch: Babo Truchseß von Waldburg, Marquard von Königsegg u. a. m., welche Geschlechter noch in Oberschwaben bestehen. Eben so kommen weiters unter den Gefallenen folgende oberschwäbische Edle vor, als: Graf Reinfried von Eglofs, Eugen von Heiligenberg, Ruland von Montfort, Dieterich von Trauchburg, Günter von Degernau, Theobald von Ringschnaid, Dieterich von Zeil, Eberhart von Waldsee, Forant von Kißlegg, Windolt von Hatzenthurn, Otto von Heimenhofen, Babo von Otterschwang, Mannfried von Reichenhofen, Thasso von Schwarzach, Hamann von Warthausen, und Walter von Wineden. Der größte Theil der Güter und Besitzungen dieser erloschenen Geschlechter ist nachhin theils durch Käufe an die schwäbischen weltlichen Herrschaften, theils durch Stiftungen und Schankungen an die Klöster gekommen, und dadurch haben diese Herrschaften wieder einen neuen Rechtstitel für sich, daß sie wenigstens den größten Theil ihrer Güter wohl erworben haben, und des Beweises über ihr Stammeigenthum, in dessen Besitz die meisten der weltlich-schwäbischen Herr-

h) Ado vienensis et Gregorius turonensis apud Crusium, schwäbischer Chronik. P. I. LXI. C. 1.

Herrschaften bewiesenermaßen sich weit über tausend Jahren befinden, möchten sie durch die lange Verjährung enthoben bleiben.

§. 36.

Sollte übrigens auch wirklich der deutsche hohe Adel sein erstes Stammgut von Lehen, welche dessen Voraltern durch Tapferkeit und durch Verdienste um das Vaterland erworben haben, ableiten, so möchte dieses gerade den gültigsten Erwerbstitel begründen; denn selbst die meisten in Deutschland befindlichen — durch Glücksumstände und andere Wege inzwischen größer gewordenen Fürstenhäuser leiten ihren Ursprung aus dieser Quelle ab. Für die kleinern vormaligen Reichsherrschaften scheint hingegen in Beziehung auf den Feudalism das Gegentheil vorzuwalten, da es im allgemeinen zusammentreffen wird, daß sie vielmehr ihre besitzenden Herrschaften und Güter entweder dem Kaiser und Reich als Lehen aufgetragen, oder aber solche Güter, die mit dem österreichischen Lehen Nexu verbunden blieben, käuflich an sich gebracht haben.

§. 37.

Mit diesem stimmt vollkommen überein der würtembergische Regierungsrath und Hofgerichtsassessor

Herr Danz, wo er sagt: (i) „die kleinern deutschen „Territorien sind, wie die Geschichte uns lehrt, ent„weder aus einzelnen Rittergütern oder kleinern Herr„schaften, oder einzelnen Dörfern zusammengesetzt wor„den, die größern aber theils aus den alten Herzog„thümern, theils aus weitläufigen Dynastien, theils „endlich aus mehreren durch Erbgangsrecht oder son„sten zusammen gekommenen einzelnen Gebieten ent„standen."

„In dem erstern gehörte gewöhnlich fast alles, „ja häufig ganz alles Grundeigenthum dem Dynasten „selbst zu, und es hieng daher allerdings von ihm „ab, welche Eigenthumsnutzungen er sich bey der „Ueberlassung seiner Grundstücke an Gutsbebauer vor„behalten wollte. So konnte er sich z. B. ohne An„stand alle Nutzungen aus den Waldungen, der Jagd, „den Bergwerken u. s. w. zueignen rc. rc.; ganz anders „hingegen verhielt es sich in den letztern, die den Na„men der Herzogthümer und Grafschaften trugen. „Hier gehörte ein großer Theil des Grundeigenthums „theils dem König, theils geistlichen Stiftungen, „theils Städten, theils Adelichen, theils andern freien „Personen. Begreiflicherweise nun konnten die Her„zoge

i) Handbuch des heutigen deutschen Privatrechtes. 1. Band Seite 377.

„zoge und Grafen in ihren Territorien nicht so will„kührlich schalten, wie jene Dynasten in ihren Ge„bieten; denn sie mußten das Eigenthum der Pri„vaten eben so ehren, als sie verlangen konnten, daß „das ihrige geehret werde. — — Allmählig indessen „kam Landeshoheit auf; das was bisher bloßes kai„serliches Amt gewesen war, wurde nunmehr ein „eigenes Recht, und gieng als ein wirkliches Eigen„thum zu den damit begleiteten physischen oder mo„ralischen Personen über, u. s. w.“

V. Abschnitt.

Von dem oberschwäbischen Güterverhältnisse insbesondere

§. 38.

Die vormaligen sowohl geistlichen als weltlichen Reichsstände in Oberschwaben beherrschten als eigentliche Landesherren die ihnen zugehörigen Länder und Gebiete. Mit der Landesherrlichkeit und allen andern reichsständischen Herrlichkeiten war insbesondere auch das volle Recht des Eigenthums auf dem ganzen Umfange ihrer unmittelbaren Landes-Bezirken verbunden, wie dieses so eben geschichtlich bewiesen worden ist. Ausser diesem vermag noch insbesondere jede dieser vormaligen Reichsherrschaften, ihre successiven

Güter-Acquisitionen, aus welchen der ganze Besitz entstanden ist, als vollkommenes Grundeigenthum nachzuweisen.

Alle die ältern Kaufsinstrumente drücken dieses also aus: Mit allen Zugehörden, Leut und Gut, es seye an Burgen, an Burgstall, an Beyfängen, an Herrlichkeiten, an Dörfern, an Gütern, an Häusern, an Speichern, an Hofstätten, an Gärten, an Aeckern, an Wiesen, an Hölzern, an Holzmarken, an Feld, an Auen, an Waiden, an Tratt, an Wegen, an Stegen, an Wun und Waid, an Wasser, an Wasserflüssen, an Fischenzen, an Weier, an Mühlen, an Zwang, an Bäuen, an Vogteyen, an Diensten, an Fällen, alles ob- und unter der Erde mit allen Ehhäften u. s. w.

Aus solchen Bestimmungen geht gewiß das Grundeigenthum nebst Zugehörden mit dem klarsten Beweise hervor, und es müßte wahrlich alle gesunde Vernunft und alles Rechtsgefühl mangeln, wenn man diese wohl erworbenen Eigenthumsrechte zur bloßen Phantasie-Sache zurückführen wollte; denn dadurch müßte auf dieser Erde die Wirklichkeit zum bloßen Traume werden.

Dieses Grundeigenthum mit allen Ausflüssen besteht also bey diesen vormaligen Reichsherrschaften wirklich, es besteht im vollen Maaße, und wird vergeblich

geblich weg philosophirt werden. — Diese nämlichen Herrschaften bauten schon seit vielen Jahrhunderten ihre Haus-Unionen und Fideicommisse darauf, und eben durch so viele Jahrhunderte war es der feste Stützpunkt, auf welchen ihr Name und Stammen, ihre Erhaltung und Fortdauer ruhte.

§. 39.

Wenn also die ganze Grundfläche dieser vormaligen Reichsherrschaften an Häusern, Aeckern, Wiesen, Waldungen, Waiden, Wässern u. s. w. eine vollkommen eigenthümliche Gütermasse bildete; so liegt es von selbst in dem rechtlichen Begriffe, daß sie als Eigenthümer frei und ungehindert über ihr Eigenthum, wie jeder andere Staatsbürger, verfügen können; denn das Eigenthum ist ja das Recht auf eine Sache, vermöge dessen man befugt ist, ausschließlich über die Substanz derselben zu verfügen.

Dieses Eigenthums-Rechtes haben sich auch diese vormaligen Reichsherrschaften von jeher bedient; bey dessen Ausübung darf aber besonders ihre vorhinige Eigenschaft, nämlich als Landesherren nicht unbemerkt belassen werden, nach welcher ihnen das Wohl und Beste ihrer Unterthanen, denen sie ihre eigenthümlichen Güter zur Benutzung und zum Umtriebe verliehen, nahe am Herzen lag, und liegen mußte, da

derselben Vermögen und Wohlstand mit ihrem eigenen auf das engste verknüpft war. Dieses hohe Interesse unterschied diese reichsständischen Herrschaften auch immer von den kleinern Güterbesitzern, und manche Vorwürfe und Ironien, die besonders in neuern Zeiten gemacht worden sind, können wenigstens nie diese mit Wahrheit treffen.

§. 40.

In so ferne sie nun nach diesem Rechte über dieses ihr Eigenthum verfügten, konnten sie dabey aus schon angeführten Gründen desselben fortdauernde und unveränderte Erhaltung nicht aus dem Auge verlieren.

Darin ist auch einzig nur der Keim aufzusuchen, aus welchem in Oberschwaben, vorzüglich zwischen dem Bodensee, der Donau und der Iller ein ganz eigenes Verhältniß der Güterbenutzung und derselben Verleihung hervorgegangen ist. Es entstanden also sogenannte lebenslängliche Bestandsgüter und Erblehen, von welch erstern hier zuerst das nähere abgehandelt werden soll.

A. Von lebenslänglichen Bestandsgütern.

§. 41.

Mit diesen schon bemerkten Umsichten wurde also über diese Herrschaften als eigenthümliche Gütermassen dispo-

disponirt, und gewöhnlich die zu dieser gehörigen theils größere, theils kleinere Gütertheile an die eigenen Unterthanen und Angehörigen zur lebenslänglichen Benutzung gegen gewiße jährliche Abgaben und Schuldigkeiten, auch Uebernahme der Reichs- und Kreissteuer überlassen.

Der Uebernehmer eines solchen Guts ist schon in früherer Zeit Gutsbeständer, hie und da auch bald Fall- — bald Schupflehenmann genannt worden. Aus dieser mehrfachen Benennung, die gleichsam nur örtlich war, und an die man sich nie band, geht hervor, daß man sich mehr an die Sache selbst, als an diese hielt; so viel blieb aber immer gewiß, daß sich diese Eigenthumsherrschaften das Recht auf das Eigenthum oder auf die Substanz vorbehielten, und vorbehalten mußten, indem sonst ganz natürlich dieses ohne einen solchen Vorbehalt nicht hätte fortdauern können, sondern auf Art einer förmlichen Veräußerung abgetreten worden wäre. Sie wurden also bloß auf die Lebenstage dem Nutznießer verliehen, und hießen eben daher im eigentlichen Sinne: Beständsgüter, bona vitalitia — wie dieses in ganz Oberschwaben sehr wohl bekannt ist.

B. Näherer Beweis über diese Güter-Eigenschaft.

§. 42.

Ueber die rechtliche Natur dieser Güter im strengsten Sinne haben sich zwar die Rechtsgelehrten nicht ganz vereinigen können, wenn sie gleich darüber alle übereinstimmen, daß der Verleihung derselben ein wechselseitiges Einverständniß vorangehen müsse, weil ohne Uebereinstimmung kein Vertrag gedenkbar seyn könne. Zu welcher Gattung von Verträgen nach strengen Rechtsprincipien diese Güterverleihung aber gehöre, wurde noch nicht übereinstimmend ausgemacht.

Einige Gelehrten wollten sie bald zu fortdauernden Verpachtungen und Beständen — Andere wieder bald zu einer Art von Verkäufen über die Nutzung oder auch insbesondere ad contractus innominatos in specie do ut facias zählen. (k)

Wenn der Verleihung dieser Güter nicht die Erlegung eines Erdschatzes vorausgieng; so würde sie wohl unstrittig zu lebenslänglichen Verpachtungen gehören, doch kann auch den Verträgen ein nicht wesentlich verbundener Punkt beygefügt werden, wie z. B. selbst die Kautionsleistung bey Pachten ist.

Die-

---

k) Schoepf de bonis vitalitiis Sueviae.

Dieser nämliche Erdschatz wird bald wieder Ehrschatz, bald Bestandgeld genannt, wie dieses letztere vorzüglich in Würtemberg nach Zeugniß der General-Rescripte vom 24ten July 1620, und 24ten May 1663 beurkundet wird. Das Wort Laudemium eignet sich nach rechtlicher Etymologie nur auf regelmässige Lehen, und paßt also anher ohne Entstellung der wahren Sache gar nicht.

§. 43.

Weil nun dieser Consensual-Contrakt dem Mieth-Contrakte mit einziger Ausnahme der Erdschatz-Entrichtung sehr gleich kömmt, ersterer aber gewöhnlich auf bestimmte Jahre, letzterer hingegen auf die ganze Lebenstage des Gutsübernehmers abgeschlossen wird; so geht ziemlich deutlich hervor, daß diese Entrichtung in perpetuam dominii recognitionem und um die — durch eine lange Lebenszeit entstehende Verjährung zu unterbrechen, als eine zufällige Bedingniß eingeführt worden sey. Nach diesem entwickelt sich die rechtliche Definition über die befragliche Güterverleihungs-Art von selbst. Sie geschieht nämlich durch einen Consensual-Contrakt, nach welchem die Eigenthumsherrschaften die Benutzung ihrer eigenthümlichen Güter an ihre Unterthanen auf derselben Lebenstage, in so ferne sie diese so lang bauen und

und nutzen können und werden, überlassen, und sich das Eigenthum derselben vorbehalten, daß sie darüber nach ihrer willkührlichen oder gezwungenen Abtretung, so wie nach ihrem Tode wieder frei disponiren können, sich aber die Uebernehmer zu gewißen jährlichen Abgaben und Schuldigkeiten, auch zu Entrichtung der auf diesen Gütern ruhenden Steuern verpflichten, zur steten Anerkennung dieser Güter-Eigenschaft aber gleich beym Antritte den betreffenden Erdschatz erlegen.

§. 44.

In diesem bestehen die Merkmale dieser oberschwäbischen lebenslänglichen Bestandsgüter, und es liegt im Grunde auch nicht viel an einer ängstlichen gelehrten Unterscheidung: ob nämlich dieser Vertrag diesem oder jenem Consensual-Contrakte am ähnlichsten komme; denn so viel ist und bleibt schon immer gewiß, daß das lebenslängliche Benutzungsrecht auf diese Güter durch einen privatrechtlichen Vertrag erworben wird, indem die Absicht der Paciscenten nach vorangegangener freien Einwilligung dahin gerichtet ist, sich zu verpflichten, und ein Recht zu transferiren, welch alles auch in so lang gültig und rechtsbeständig seyn und bleiben muß, als der erste und wesentliche Karakter des Eigenthums sich in dem

Recht

Recht erhalten wird, auf alle mögliche Art über seine Sachen disponiren zu können.

Privat-Verträge über Eigenthum und Eigenthumsrechte liegen hier also einzig in der Mitte — ein verderblicher Feudalism ist da in Wahrheit nirgends aufzufinden.

§. 45.

Nur eine solche Art der Güterverleihung konnte in den fürstlich- und gräflichen Gebieten von Oberschwaben, deren Grundfläche reines Eigenthum enthält, denkbar seyn; denn in so ferne dieses Eigenthum als die einzige Grundlage, auf welchem die Existenz dieser Herrschaften ruhte, erhalten werden wollte und mußte, würde nur eine zeitliche Verpachtung erübrigt haben. Nicht nur aber, daß auch der gemäßigste jährliche Pachtschilling die bisher hergebrachten Gutsabgaben überstiegen hätte, würde über die erforderliche Cultur der Güter nicht gesorgt worden seyn; indem bekanntlich das Interesse des zeitlichen Pächters nur an die Dauer des Pachtes geknüpft ist.

Also nur durch diese lebenslänglichen Bestands-Güter (bona vitalitia) konnte dieser Zweck erreicht werden.

C. Von

C. Von dem Abgaben-Verhältnisse, welches bey diesen lebenslänglichen Bestand-Gütern Statt hat.

§. 46.

Wenn diese in Oberschwaben bestehenden Güter mit solchen angeschuldeten Abgaben und Lasten gedrückt wären, welche allen Muth und alle Industrie lähmen, wie wäre es wohl möglich, daß solche an der Tagesordnung stehende Gutsübernahms-Fälle sich ergeben könnten? Noch mehr aber, die tägliche Erfahrung ist die Bürginn dafür, daß das Bestreben um Erwerbung solcher Güter weit reger und stärker ist, als um die Erwerbung eines freien Eigenthums.

Dieser Umstand kann doch nicht wohl bloß der Dummheit des oberschwäbischen Bauern zugeschrieben werden — dieser kennt seine Vortheile so gut, als jener in Alt-Würtemberg. Es müssen also Gründe, die sich auf Erfahrung und Vergleichung stützen, vorliegen, wenn der oberschwäbische Bauer diese Güterbenutzungs-Art gröstentheils selbst dem freien Eigenthume vorzieht. Man beurtheile dessen dießfallsige Ansichten nach der Beylage Lit. B. *), und man wird bey dem oberschwäbischen Bauern statt eines blöden

*) Ist aus einer Original-Eingabe genommen worden.

blöden Verstandes eine helle Vernunft wahrnehmen, zugleich aber auch klar bemerken, daß ihn diese Benutzung der Güter nicht drücke, sondern nur beglücke, und er es sogar für Pflicht halte, darauf selbst auch den Wohlstand seiner Nachkommenschaft zu begründen. Hierin liegt der vollste Beweis, daß die Abgaben, welche auf diese Güter gelegt sind, in einem gerechten und billigen Verhältnisse mit derselben Ertrag stehen müssen; denn das eigene Bekenntniß liefert den besten Beweiß; dieses Bekenntniß kann nicht nur im Einzelnen, sondern auch im Allgemeinen vernommen werden. Es möchte sogar noch immer reger gemacht und wahrscheinlich von dem oberschwäbischen Bauer nicht vermuthet werden, wenn er schon jetzt bemerken und deutlich einsehen will, daß mit Bezweckung des Grundeigenthumes vorzüglich eine Erhöhung der Steuern bezweckt zu werden scheine.

D. Von den Verhältnissen der Benutzer solcher lebenslänglichen Bestandsgüter.

§. 47.

Diese lassen sich am bestimmtesten berühren, wenn hier das befragliche königliche Edikt unterstellt wird.

„Mit

„Mit diesen Lasten heißt es, ist in unsern ältern „und neuen Provinzen ein Druck anderer Art für „die Grundeigenthümer verbunden, welche der Lehens- „Verband erzeugt.“

Es ist schon zur Evidenz gezeigt worden, daß in Oberschwaben diese Grundeigenthümer die betreffenden Herrschaften selbst seyen, und daß ein Lehens-Verband in der hier angenommenen Ausdehnung in Oberschwaben gar nicht bestehe — „Beschränkt in „der Benutzung des lehenbaren Grundes.“

In diesen Gegenden wird bey Verleihung der bemerkten Güter besonders die Bedingniß gemacht, daß der Gutsbenutzer das an ihn erlassende Gut nach allgemeinem Landesgebrauche umtreibe, und sich in der Emporbringung stets bemühe, wozu ihm, wenn er will, auf sein Verlangen alle Mittel zu Geboth stehen, und er auch selbst, wenn er nicht will, vorwärts gebracht wird.

Zu diesem Behufe sind seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts alle noch ungebauten Plätze, wo es immer nur möglich war, cultivirt worden. Es wurden Sümpfe und Rieder ausgerottet, Waidplätze umgebrochen, und selbst Waldungen mußten dem Fortschreiten der Cultur weichen. *) Derselben allge-

*) In der neuern Zeit war dieses nicht mehr erlaubt.

allgemeine Erhebung läßt sich in Wahrheit nicht absprechen, aber immer bleibt das Clima, vereinigt mit der Güte des Bodens, vorzüglich zu beachten. Der würtembergische Bauer auf der rauhen und kalten Alpe ist eben so fleißig oder noch fleißiger, als sein Landsmann in einer fruchtbaren Gegend, welches er um so mehr seyn muß, um dem magern und steinigten Erdreiche eine Ausbeute abzuzwingen. Dessen ungeachtet, wenn mit den jetzt arbeitenden Händen sich noch mehrere hundert andere vereinigen sollten, würden sie diese Alpe nie zu fruchtbaren Gefilden umschaffen, am wenigsten aber das kalte Clima umändern.

Was endlich noch an der Vervollkommnung der Cultur zurückblieb, ist in neuern Zeiten durch die vorgenommenen Güterabtheilungen auch Vereinödungen genannt, endlich noch nachgeholt worden, da nämlich auf diese Art die in den Dorffluren zerstreut gelegenen Ackerstücke nebst allen zum Dorfetter gehörigen Waldgründen und Grundstücken unter Aufhebung alles Triebrechtes nach einer vorhergegangenen unpartheyischen Abschatzung in eine Hauptmasse zusammengeworfen, und sofort jedem sein Antheil nach dem Schatzungs-Kapital also zugetheilt worden ist, daß jeder Betheiligte ein abgesondertes, ganz arrondirtes Gut erhielt, welches er jetzt ungehindert und ganz

nach

nach seinem Nutzen umtreiben kann. Nebst diesem allen wurde dadurch das erste Lebens-Princip der Cultur — in der Stallfütterung bestehend — erschaffen, auch zugleich die Waldungen von dem verheerenden Viehtriebe befreiet, überhaupt aber die Cultur auf eine möglich hohe Stufe gebracht, um gleichsam mit dem dasigen Clima kämpfen zu können. Ueberzeugt von diesen grossen und wesentlichen Vortheilen, welche eine solche Güterabtheilung gewähret, hat der fleißige schwäbische Bauer auch nicht ermangelt, mit Geld und Arbeit mitzuwirken, und beydes ist reichlich wieder ersetzt. „(Beschränkt) in seiner Erwerbung."

In so ferne dieses auf die Erwerbung der beschriebenen Güter in Schwaben Bezug hat, so kennt man auch da keine andere Beschränktheit, als den Mangel an Geld und Vermögen, und wo dieses mangelt, wird es überall zur Kunst, etwas erwerben zu können.

Uebrigens gehört daher, daß, wenn ein Gutsbenutzer mit Rücklassung von Kindern verstirbt, und eines davon zur Uebernahme des Guts fähig ist, es vor allen Fremden von jeher den Vorzug erhielt, und man um so lieber auf sie allen Bedacht nahm, als sie auf dem Gut gebohren, und selbes am besten im Umtriebe kannten. Tritt aber der Fall ein, daß es nach dem Tode der Aeltern an Vermögen mangelt,

und

und mehrere Kinder vorhanden sind, die, um sich noch ein Heurathgut zu erwerben, sich entschließen, auf gewiße Jahre mit gesammelten Kräften die Oekonomie fortzusetzen; so ist ihnen auch dieses jedesmal bewilligt worden, und immer haben solche fleißige Geschwisterten ihren Zweck durch Erwerbung eines Heurathgutes erreicht, und für sich das wieder ergänzt, was ihre unhäuslichen Aeltern an ihnen versäumt haben.

„So wie in seiner Veräusserung (beschränkt.)

Ganz natürlich kann ein solcher Gutsbenutzer, eben weil er nicht Grundeigenthümer ist, mit einem fremden Gut nämlich, über dessen Eigenthum nicht unbedingt disponiren, dagegen ist die Veräusserung des Nutznießungsrechtes auch nicht sehr beschränkt, und besteht einzig darin, daß der Gutsbenutzer bey der Eigenthumsherrschaft um den Erlaub bitte, und einen zur Uebernahme des Guts fähigen Mann vorstelle. Solche Beyspiele liegen an der Tagesordnung, und es kann überall nachgewiesen werden, daß sich diese Nutznießer auf solche Art durch ihnen nicht angehörige folglich fremde Güter, wenn sie solche an andere abtreten, durch beträchtliche Kapitalien bereichert haben.

„Hat bisher der Landmann weder durch Verkauf sich helfen,“

Wenn Veräusserung und Verkauf Synonima sind, so wird sich füglich auf das vorstehende bezogen, wo von Veräusserung solcher Bestandgüter die Rede gewesen ist. Dieses ist aber in dieser Hinsicht noch nicht alles, was diesen Gutsbenutzern, wenn es ihre Erhaltung und ihr Fortkommen fordert, bewilligt wird. Vorhin wurde ihnen bey Kapital-Aufnahmen sogar erlaubt, mit ihrem Mobiliar-Vermögen auch ihre benutzenden Güter in subsidium unterstellen zu dürfen, welches jetzt noch in vielen Obligationen zu finden seyn wird. In der neuern Zeit mußte man freilich von dieser subsidiarischen Versicherung abgehen, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, in Gantfällen nebst dem gewöhnlichen Verlurste der ausständigen Gutsgefälle, auch noch selbst das Eigenthum auf die Güter zu verlieren. Indessen wird diesen Gutsbenutzern noch jetzt ohne alle Erschwerniß erlaubt, auch einzelne Grundstücke verkaufen, versetzen, vertauschen, einzelne oder mehrere Grundstücke oder auch ganze Güter in Afterpacht auf kurze oder lange Zeit, ja selbst auf Lebenstage hingeben zu können.

„noch selbst der Vater durch Vertheilung seine „eigene Kinder unter sich gleichstellen zu können.“

Dieses ist auch sehr begreiflich, denn jede Vertheilung würde auf einen sehr unsichern Grund gebauet

bauet seyn, wenn unter dieselbe das Eigenthum eines Dritten aufgenommen werden wollte.

Der Nahrungsstand der Menschen ist auf unserer Erde sehr verschieden, und es muß eben nicht absolut nöthig seyn, daß ein jeder von ihnen ein eigenes Gut besitze, damit der Vater durch dieses seine Kinder gleichstellen könne.

Wenn dieses tagtäglich und überall beobachtet und wahrgenommen werden kann, wo soll sich aber wohl ein rechtlicher — selbst mit dem Naturrechte vereinbarlicher Grund auffinden lassen, daß dem einen wider seinen Willen sein Eigenthum entzogen werde, um es einem andern zu geben, damit er seine Kinder gleichstellen könne. Die nächste Folge von diesem würde seyn, daß der vermögliche Bürger sein Geld an einen Armen überlassen müsse, damit dieser seinen Kindern ein Vermögen geben, und sie unter sich gleichstellen könne.

Wenn übrigens das Eigenthum wie gewöhnlich bey jetziger Zeit verschuldet ist, so giebt sich eine Gleichstellung von selbst, und diese fällt gewöhnlich bey den Besitzern solcher lebenslänglichen Bestandsgüter besser aus, wie in der Anlage sub Lit. B. geschildert worden ist.

E. Begünstigungen und Unterstützungen, welcher sich die Inhaber dieser lebenslänglichen Bestandsgüter zu erfreuen haben.

§. 48.

Es ist nach dem Vorstehenden bewiesen worden, daß die Benutzer solcher Güter dieselben ungehindert umtreiben, nutzen, nießen, und brauchen können, und daß ihnen immer erlaubt werde, dieselben ganz oder theilweise zu verkaufen oder zu verafterpachten und an ihre Kinder und andere abzutreten, auch zu vertauschen und selbst zu verpfänden. Wer kann mehrere Befugnisse, die dem Eigenthümer eigen sind, aufzählen? Dieses ist aber noch nicht alles, sie genießen auch noch andere Nutzungen, Vortheile und Erleichterungen, die nur ihnen gemein sind. Hieher gehört insbesondere

1. Die Beholzung, unter welcher gewöhnlich nebst dem unentgeldlichen Bau- und Sägholz auch jährlich ein bestimmtes Brennholz-Quantum begriffen ist.

Dieses geschieht zwar nicht bey allen Gütern, statt dessen sind aber diese Gutsbenutzer entweder ausschließlich auf besondere — oder auf allgemeine Walddistrikte, welche nämlich ganzen Gemeinden als eine mit dem Gut verbundene Zugehörde zu einer be-

stimmten Nutzung überlassen wird, angewiesen, und wobey sich die Eigenthumsherrschaft einzig eine jeweilige freye Holzordnung, oder eigentlich die Bestimmung über Zulage oder Abbruch der Holzquanten nach dem Zustande der Waldung oder derselben nachhaltigen Ertrag vorbehält. Solche Waldungen werden zwar gewöhnlich Gemeindswaldungen genannt, ohne aber dadurch ein Eigenthum für diese zu bezeichnen, sondern nur weil sie einer ganzen Gemeinde als Surrogat einer besondern Beholzung für jedes Mitglied derselben zu einer bestimmten Holznutzung unterstellt werden.

Diese Beschaffenheit liegt klar vor Augen; denn eines Theils kann ein solches Beholzungsrecht nur einzig durch Uebernahme eines solchen Guts, auf welchem es radicirt ist, erworben werden, und andern Theils richtet sich die Größe der Holznutzung nicht nach dem Gemeindsrechte, welches selbst nur wieder eine Zugehörde des Guts ist, sondern nach der Beschaffenheit und Größe der Güter selbst, so wie es mit dem Besitz und Nutzung derselben wieder erlöscht.

Diese Gutsbenutzer haben sich

2. bey allen Unglücksfällen z. B. Hagel, Mißwachs, Feuersbrünsten rc. der Unterstützung, nämlich durch Nachlaß der Gutsabgaben, durch Hinlassung von Früchten, durch Anweisung

auf

auf Bau- und Sägholz, auch anderm Baumateriale und sonsten zu erfreuen, so zwar, daß ihnen ein solches Unglück nie zu empfindlich wird, welches den Eigenthümer bald allemal zu Boden drückt, oder wenigstens unvertilgbare Spuren zurückläßt, denn sein Schuldenstand vermehrt sich, und seine Gläubiger nehmen keine solche Rücksichten.

Es gehören noch hieher

3. die beträchtlichen Nachlässe, welche solchen ohne ihr Verschulden in ihrem Hauswesen zurückgekommen — oder sonst mit vielen Kindern gesegneten Familien-Vätern besonders bey der vorigen Verfassung und bey bessern Kräften gemacht worden sind. Ungeachtet dessen soll man sich umsehen, in dem kaum dahin geflossenen unvergeßlich theuren Jahre, mit welcher — im Verhältnisse mit ihren dermaligen Umständen möglichen Anstrengung diese oberschwäbischen Herrschaften nicht nur ihre Angehörigen, sondern auch Fremde und zwar ohne alles verdächtige Geräusch unterstützt haben; denn bey milden Gaben soll ja die linke Hand nicht wissen, was die rechte thut. Man vernehme hierüber den größten Theil dieser Unterthanen, und sie werden das Zeugniß

niß liefern, daß sie ohne diese Unterstützung und Aushilfe ihr Sommerfeld nicht hätten bestellen können.

§. 49.

Solche mannigfaltige Verhältnisse bestehen bey diesen oberschwäbischen Gütern; eines kettet sich an das andere, und alle zusammen umfaßten bisher gleichsam einen einheimischen — oder National-Verband, welcher ohne allen Zweifel durch das befragliche königliche Edikt nicht ohne große Folgen zerstöret werden könnte.

Der gelehrte Gönner bemerkte deswegen schon früher in seinem Commentar über das königlich westphälische Edikt vom 23ten Jänner 1808, die Ablösung der Leibeigenschaft und anderer gutsherrlichen Rechte betreffend, ganz wahr und deutsch:

„daß dieser Gegenstand so stark in die Privat„rechte und in die National-Oeconomie eingreife, „daß er die Aufmerksamkeit aller deutschen Regie„rungen in hohem Grade verdiene — und daß ein „Gewaltschlag, womit die Gutsrenten abgeschafft, „und ein von allen privat Lasten freyes Eigenthum „der Bauern proclamirt würde, weit die Gränzen „wohlthätiger Reformen bis zum Grade einer Revolu„tionirung übersteigen würde.“ 1) Die-

1) Archiv für die Gesetzgebnng 1. B. II. Heft, Seite 197 — 198.

Dieses alles findet auch auf nachfolgenden

VI. Abschnitt

volle Anwendung.

Von Erblehen.

§. 50.

Lehen und Erbrecht war schon bey den alten Deutschen nichts anders, als Erbzinsrecht. m)

Die Natur und Eigenschaft dieses Erbzins-Rechts bestehet aber darin, daß einem ein liegendes Stück mit der Bedingniß verliehen werde, damit er solches vollkommen nutzen, nießen und brauchen möge, hingegen dieses aber auch verbessere, und im wesentlichen Baue unterhalte, auch alle Jahre in recognitionem dominii directi reservati einen gewissen Zins, Erbzins genannt, zu liefern verpflichtet seyn solle.

Zu Erblehen können also nur unbewegliche Güter, oder welche wenigstens als solche anzusehen sind, verliehen werden, wovon die Ursache nur darin liegt, damit das Obereigenthum gesichert bleibe. In soferne also auch hier wegen dieses Rechtes diese Vorsorge geschieht, kann auch dieses unmöglich nur in einer bloßen Einbildung bestehen. §. 50.

m) Wernher select. observ. forens. vol 5. observ. 141. num. 4.

§. 51.

Diese Materie hat sogar einen eigenen Rechtstitel: Si ager vectigalis i. e. emphyteuticarius petatur n) in dem römischen Gesetzbuche eingenommen, und gehört zu demjenigen Consensual-Contrakte, nach welchem das Nutzungs-Eigenthum auf eine unbewegliche Sache unter der Verbindlichkeit der Verbesserung und Leistung eines jährlichen Canons überlassen wird.

§. 52.

Dieser Gegenstand ist zwar in allen Rechtscompendien enthalten, so wie in denselben auch die wechselseitigen Pflichten und Rechte umständlich abgehandelt werden; allein diese Rechtsprincipien sind nur als subsidiarisch zu betrachten, und wenn man hier auf das eigentliche Verhältniß dieser Güter in Deutschland besonders aber in Oberschwaben zurückkommen will; so muß man sich theils auf die vorliegenden entscheidenden Verträge, theils auch auf das Herkommen hinhalten, und auch darnach urtheilen.

Auch

n) Cod. IV. 66.

Auch diese Güter haben ihr Daseyn einem Consensual-Contrakte zu verdanken, und gehören also zu dem Umfange privatrechtlicher Handlungen. Sie sind desgleichen aus dem Eigenthumsrechte durch freywillige Uebertragungen hervorgegangen, folglich an diejenigen Formen, die entweder anfänglich oder nachhin unter beyderseitiger Einverständniß festgesetzt worden sind, rechtlich gebunden, und können ohne beyderseitige Einwilligung auch nicht rechtlich aufgehoben werden. Der Eigenthümer und Verleiher gab sie vertragmäßig nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte seines Obereigenthumsrechtes und anderer gleichfalls vertragmäßigen Bedingnisse hin. Eines ist Folge des andern, und wie eines aufhört, muß auch das andere aufhören.

§. 53.

Wenn zwar anfänglich bey diesen Erblehen in Deutschland dem römischen Rechte nachgeahmet worden ist; so haben nachhin manche Abweichungen durch Verträge Statt gefunden, besonders ist sich in Oberschwaben über folgende Punkte verglichen worden, als

a. über Aufhebung des erblichen Anfalls auf solche Güter und Verwandlung desselben in Erblehen,

b. über Aufhebung des erblichen Anfalls bey aller fahrenden Habe,

c. über Regulierung des Bestands oder Auf — und Abfahrt,

d. über Gerechtsame bey Verkauf oder Verwechslung der Güter —

e. über das Zugrecht des Obereigenthumsherrn—

f. über Bestimmung des Erbfalls an Geld,

g. über Bestimmung des Todfalls, und

h. über Frohnen, wogegen

i. die Herrschaften es übernahmen, diese Erblehenleute frey zu beholzen, oder, wie es nachhin geschehen ist, an sie ganze Walddistrikte zu überlassen.

So wie nun jeder Vergleich ein Datum et Retentum in sich enthält, so ist dieses auch hier der Fall, und eine Aufhebung solcher Vergleiche kann nie ohne Verletzung des einen oder des andern — ja selbst nicht ohne Verletzung des Privatrechtes geschehen.

§. 54.

Wenn man auch, wie es wirklich scheint, noch von dem ganz unrichtigen Satz ausgehen wollte, daß diese reellen Rechte den Obereigenthumsherren nichts nützen; so würde man annehmen müssen, daß

sie auch nichts in sich enthalten; — was kann aber derselben Auflösung, oder die Vereinigung des Ober-eigenthums — mit dem Nutzungsrechte dem Erbzinsmanne frommen? denn wenn ersterer nichts verlieren soll, kann letzterer auch nichts gewinnen, folglich muß auch schon in dieser Hinsicht eine gerechte Veranlassung zu Aufhebung solcher hieher Bezug habenden Verträge ganz mangeln.

Es handelt sich auch hier wieder um Eigenthum und Eigenthumsrechte, und gilt anher alles dasjenige, was schon oben von den lebenslänglichen Bestandsgütern gesagt worden ist.

§. 55.

Wenn das befragliche königliche Edikt ohne weiteres das grundherrliche Eigenthums-Recht bey Erblehen mit einem Federstrich aufhebt, und dadurch auch die Zernichtung dieser Art von Eigenthum und Eigenthumsrechten, die sich auf besondere Verträge gründen, anordnet; so hat selbes auch hier bey weitem keine angemessene Entschädigung bestimmt, alteriert desgleichen wieder die Patrimonial-Privatrechte, welche sogar selbst das königlich westphälische Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 23ten Jänner 1808 nach Art. 9. verschonte und bestimmte:

„Die bisherigen Herren behalten das Oberei-
„genthum (dominium directum) und alle die-
„jenigen Rechte, welche nicht von der Leibeigenschaft
„abhängig, aufgehoben sind, sondern in Abgaben und
„Verbindlichkeiten bestehen, die als Preis der Ueber-
„lassung des nutzbaren Eigenthums (dominii utilis)
„zu betrachten sind, nemlich die Zinsen, Renten,
„Zehnten, Geld- und Natural-Abgiften, ja selbst
„die Verbindlichkeit zu arbeiten und zu fahren
u. s. w."

Es handelt sich hier überhaupt nicht um leere Worte, um eiteln Schall — es handelt sich um wahre Eigenthums-Verhältnisse, die der vormalige reichsständische Adel verlieren — und an seine eigenen Grundholden, die diesem ihr jetziges Daseyn zu verdanken haben, abtreten soll. Auch hierüber sagte der schon angeführte wohlgesinnte Mitbürger zu den kurcölnischen Landständen folgendes:

„Wir mögen die Mehrheit des heutigen Bür-
„gers und Landmannes unter was immer für einem
„Gesichtspunkt als Mitabkömmlinge der vorder Zeiten
„betrachten, so finden sich für dieselben noch allent-
„halben die Spuren der erstern und spätern frey-
„willigen Concessionen, wornach sie ihre dermalige
„Existenz und Wohlstand gebildet haben; der Ruf
„des schwärmerischen Philosophen also, der dem
„ge-

„gemeinen Mann die Waffen in die Hände legen „wollte, um diese Verbande zu zerstöhren, ist nicht „nur nicht Natur, sondern wäre meister Orten ge„gen Natur und Vertrag schwärzester Undank — „es wäre der Bittende, dem ich heut wohlthätig „einen Abspließ meines Feldes, meines Eigenthums, „meiner Rechte eingeraumt habe, der mir Morgen „das Messer auf die Gurgel setzte, um mich mit mei„nen eigenen Gutthaten nun selbst von Haus und Hof „zu verjagen.“ —

VII. Abschnitt.

Von den Folgen, welche mit dieser Umstaltung begleitet seyn werden.

§. 56.

Bedenke man die Folgen, die dadurch hervorgehen würden, und zwar

A. für die mittelbar gewordenen Reichsstände.

Sollte dieses befragliche königliche Edikt zur Ausführung kommen: so werden diese vormaligen Reichsstände ihres Eigenthums, und damit ihres ersten politischen Lebensprincips verlurstigt.

Mit

Mit diesem politischen ist auch ihr ökonomischer Ruin unvermeidlich verbunden. Erschüttert und weit zurückgebracht in ihrem Finanzstande theils durch die lang angedauerten verheerenden Kriege und der damit verbundenen Anstrengungen, theils durch die Mediatisirung und mit ihr in Gefolge gestandenen Besteuerung aller Art, und Einziehung eines beträchtlichen Theiles ihrer vorhinigen Gefälle, auch andern in ihrem rechtslosen Zustande unvermeidlich gewordenen Aufwandes, konnten sie öfters in verzweiflungsvollen Lagen ihre Hoffnung nur auf Gottes Beystand, und ihren Trost nur auf Zeiten richten, wo Gerechtigkeit wieder triumphierend hervortreten werde, um alsdann das unverschuldete Zurückkommen ihrer fürstlich und gräflichen Häuser unter dem wohlwollenden und gerechten Schutz von Deutschlands Fürsten mit göttlichem Segen durch Häuslichkeit und Ordnung wieder auszubessern, und nach und nach wieder zu ergänzen.

Mit Entziehung des Eigenthums geht diese einzige Hoffnung — alle fernere Aussicht — für sie verloren, und zwar in dem unvorbereitetsten Augenblicke verloren.

Der Ertrag ihrer Güter, an theils schon bestimmte, theils noch zu bestimmende Normen hingefesselt, kann und wird ihnen bey weitem keine, mit

dem

dem Verlurst ihres Eigenthums — ihres angestammten våterlichen Güterbesitzes in einem Ebenmase stehende Entschådigung gewåhren, und die an sie noch überlassende unvollståndige Entschådigung kann in hundert Fällen nicht baar bezahlt werden, folglich nicht einmal mit einer Gewißheit auf solche Einnahmen, die zu ihrem ganz verånderten Verhåltnisse nöthig sind, gerechnet werden, ohne auf einen Plan zu denken, wie sie ihre Glåubiger befriedigen können.

Durch Vernichtung ihres Grundeigenthums vernichten sich auch die Hypotheken, und der Credit ist zu Boden geworfen.

Um von den Ablosungssummen etwas zu erhalten, werden sie in den unvermeidlichen Drang kommen, auf ihre vormalig lieben Unterthanen losstürmen zu müssen, und sich also zu Zerstörer derselben håuslichen Verhåltnisse machen, wenn sie nicht in die größten Verlegenheiten kommen oder selbst zu Grunde gehen wollen.

Statt daß vorhin aus den låndlichen Wohnungen über sie Segen strömte, wird ihnen allseitig gleichsam wie Pressern der Fluch entgegenhallen, und endlich wenn ihre vormaligen Unterthanen durch Theilung ihrer eigen gemachten Güter wahrscheinlich in der zweyten Generation schon ganz verarmen, werden sie mit ihnen ein gleiches Loos theilen — und so

wird

wird dieser Theil des deutschen hohen Adels aufhören und verschwinden.

Sollte es auch diesem oder jenem fürstlichen oder gräflichen Hause noch zum besondern Glücke gelingen, sich länger erhalten zu können; so könnte es sich nur an Umtrieben hinhalten, die den Spekulanten und Wucherern eigenthümlich sind; denn an Erwerbung von Grundeigenthum ließe sich nicht wieder denken, um wegen dieses nicht wieder in Verlegenheit zu kommen.

§. 57.

Sollte dieses Edikt zur Ausführung kommen, was könnte ihnen die in der deutschen Bundes-Akte zugesicherte Befugniß, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, helfen, wenn sie nemlich keine Güter wieder haben? Die Hausverträge und Fideikommisse bey dem deutschen hohen Adel können nur mit einem glücklichen Erfolge auf Herrschaften und Güter dauerhaft begründet werden, so wie sie bereits darauf geltend begründet sind, weil alle früheren darauf Bezug habenden Verordnungen jetzt keine Anwendung mehr finden.

§. 58.

Sollte dieses Edikt in Ausführung kommen, was könnte ihnen die desgleichen zugesicherte Eben-

bürtigkeit helfen? Sie sind zu blosen Kapitalisten herunter gedrückt, und dadurch zu Speculationen gezwungen, die dem hohen Adel nie eigen seyn können, und ihn bald degenerierend machen werden. Auf solche Speculationen können sie eben so wenig, als auf Kapitalbriefe, Haus-Unionen, Primogenituren, Majorate u. s. w. gründen. Zur festen Grundlage all dieser taugen nur ihre alten Stammgüter, und ohne diese sind sie ihres adelichen Standpunktes ganz und für immer entrückt — und möchten bald bey Deutschlands Ebenbürtigen höchstens noch auf ein Mitleid rechnen dürfen. —

§. 59.

Sollte dieses Edikt zur Ausübung kommen, wie könnten sie wohl noch zu den ersten Standesherren gehören, und an dem Wohl des Vaterlandes Theil nehmen, in welchem sie ihr Eigenthum und damit ihre ganze politische Existenz verloren haben. Ihre verlassenen Schlösser, lang noch in Ruinen, würden diesen — — Vorgang beurkunden.

Bedenke man weiters die Folgen, welche durch dieses befragliche Edikt

B. für die oberschwäbischen Bauern und Gutsbesitzer

hervorgehen werden.

§. 60.

§. 60.

Auch diese Klasse von Menschen ist durch die kaum überstandenen langwierigen Kriege, und durch die ordentlichen und außerordentlichen Besteuerungen hart mitgenommen worden, folglich tief von ihrem vormaligen Wohlstande herunter gesunken.

In diesem noch lange zu fühlenden Zustande wird es allerdings eine schwere Aufgabe für sie bleiben, ganze Fürstenthümer und Grafschaften abzulösen. Es ist also mit vollster Gewißheit, ja selbst mit Ueberzeugung zum Voraus anzunehmen, daß wenigstens zwey Drittheile solcher oberschwäbischen Inwohner, wenn sie ihre jetzt nutzenden Güter selbst nach solchen Normen, die den Eigenthumsherrschaften durchaus keine Entschädigung verschaffen, eigenthümlich übernehmen sollten, sogleich nach der Ablösung gantmäßig seyn würden; denn die meisten sind schon jetzt mit Schulden belastet, und könnten also ihre Schuldenlast nur auf einen solchen Grad erhöhen, dem sie sogleich unterliegen müßten.

§. 61.

Der Einwurf gilt hier gar nichts, daß diese neuen Eigenthümer jetzt wieder keine Gutsabgaben zu reichen haben, und also statt dieser eben so leicht die Zinse von dem Ablosungs-Kapital zahlen könnten.

Dieses beweiset aber gerade das oben geschilderte Schicksal, das die vormaligen Reichsstände in Oberschwaben unvermeidlich treffen würde, und man muß daher nothwendig fragen: Wann sie denn zu ihren Ablosungs-Kapitalien gelangen sollen, die sie doch jetzt am nothwendigsten zu andern Operationen unumgänglich bedürfen? Kann diese der erste Gutserwerber nicht bestreiten, so ist schon alle Hoffnung verloren; denn schon im ersten Falle, wo das älterliche Vermögen getheilt werden soll, ruhet auf dem Gut eine solche Schuldenmasse, die der Uebernehmer desselben schon lang nicht mehr zu tragen vermag, und also genöthigt wird, den Betreff an die Miterben durch Abtretung an Gutstheilen unter gleicher Vertheilung des Schuldenstandes zu decken. Es beginnt also schon jetzt die Zerstückelung der Güter, und mit dieser der schnelle Uebergang zur allgemeinen Armuth in diesem Lande.

Mit diesen zerstückelten und abgerissenen Gutstheilen übergehen nach der Verlassenschafts-Vertheilung die Raten an der älterlichen Schuld über, so zwar, daß diese gleich anfänglich verschuldet sind. Die ländlichen Wohnungen, nur zu einer Familie sparsam eingerichtet, können höchstens nur noch einem weitern Mitgliede einen kümmerlichen Raum, aber schon mit einem Baukosten-Aufwande verschaffen, die übrigen

müs-

müssen sich um Wohnungen umsehen, die sie wohl nicht bey andern Nachbarn, die schon in diesem gleichen Falle sind, oder nächstens in ihn kommen dürften, finden werden. Sollen sie neue Wohnungen erbauen, so müssen sie gleich im ersten Anfange sehr hart thun, und sich nothwendig tief in Schulden versenken, aus welchen sie sich unmöglich wieder herausbringen können. In der dritten und weitern Generation, was würde wohl da werden? *) Eine Armuth, die ohne Gränzen seyn müßte; denn diese Metastrophe ist zu stark. Ein anders ist, das schon bestehende Eigenthum auf dem Erbrechtswege erlangen, und ein anders ist: ganze Herrschaften ablösen.

§. 62.

Bis hieher ist die Rede von einer solchen Güter-Abschätzung gewesen, wo nämlich das Ablosungs-Kapital zum Maßstabe angenommen worden ist.

Es stehet aber gleich zu erwarten, daß sich die Erben nicht mit diesem Anschlage begnügen, sondern auf eine unpartheyische Guts- und Realitäten-Schätzung dringen werden, wo sich in den meisten Fällen ergeben wird, daß schon die Gebäude das Ablosungs-Kapital übersteigen, und folglich öfters ein sechs-, acht-,

*) So dachten nach der Beylage Lit. B. schon früher die oberschwäbischen Bauern.

acht-, bis zehnfach höherer Werth hervorgehen müsse. In allen diesen Fällen wird das königlich-würtembergische Gouvernement durch seine öffentlichen Gerichtsbehörden das Unrecht beurkunden müssen, welches es seinem hohen Adel zugefügt hat, wodurch es zwar hervorbrachte, daß der Vater durch Vertheilung seine eigenen Kinder unter sich — aber nur in der Armuth gleichstellen könne.

In diesem Falle, wo die Schatzung nach dem Realitäten-Werth vorgenommen würde, müßte schon der erste Uebernehmer, wenn er auch sonst keine andern Schulden hätte, so schwer eintreten, daß wahrscheinlich keine Abtheilung unter seinen Kindern zu erwarten seyn möchte, wohl aber eine Cessio bonorum längst vorher unvermeidlich werden würde.

Bey einem solchen wahren Güteranschlage handelte es sich jetzt nicht wieder allein um die Befreiung von den vorigen Abgaben als jährlicher Zinse, die jetzt sechs-, acht-, und zehenfach höher durch die wahre Realitäten-Werthung hervorgehen, so zwar, daß sich die jährlichen Zinse in diesem nämlichen Grade vermehren, und jeden Gutsübernehmer ohne alle Rettung bald zum Verderben bringen müßten. — Man muß also wiederholt fragen: wann würden denn die in Würtemberg begütert gewesenen vormaligen Reichsstände ihre taxmäßig vorgeschriebene Entschä-

schädigung oder ihre Ablosungs-Kapitalien erhalten?? — Wird nicht für diese ganz derjenige Zustand eintreten, wie er oben geschildert worden ist?

§. 63.

Wenn man auf so viele Gerechtigkeit und Rechtspflege hoffen wollte, daß diesen vormaligen Reichsständen ein gerichtlicher Beystand zu Beybringung der—zu ihrem eigenen wahren Bedürfnisse erforderlichen Ablosungs-Kapitallen geleistet würde; so müßte dieses wirklich so vielseitig auf den unvermeidlichen Untergang der neuen Gutseigenthümer einwirken. Wie schon gesagt worden ist, kann ohne ein sicheres Eigenthum keine Hypothek mehr bestehen, und ohne diese muß der Credit verschwinden, und bald die Veranlassung herbeybringen, daß die Gläubiger dieser vormaligen Reichsherrschaften auf Einbringung ihrer Kapitalien den Bedacht nehmen werden.

Ohne daß sich diese durch neuen Credit zu helfen vermögen, oder auf eine terminmäßige Entrichtung der Ablosungs-Kapitalien, ja selbst nicht einmal auf die davon abschließenden Zinse, die aber nie zureichen würden, rechnen zu können, müßten sie sogleich auch wider ihren Willen aufgefordert seyn, auf diese neuen Gütererwerber loszustürmen, und bey ihnen diese Ablosungs-Summen einzufordern. Erbärmlich müßte

es

es herauskommen, diese vormaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen entweder unmittelbar oder durch Stellvertreter und Advokaten tagtäglich vor den Gerichtsschranken zu erblicken, und jetzt diese Herren als diejenigen zu erkennen, die auf Auspressung und Auspfändung ihrer angebornen Unterthanen imploriren.

§. 64.

Wollte diesen Herren nicht gerichtliche Hilfe geleistet werden; so erübrigte ihnen nichts anders, als ihre Gläubiger auf diese Ablosungs-Kapitalien anzuweisen, und alsdann wird der Staat, wenn er nicht den eigenen Credit auf's Spiel setzen will, veranlaßt seyn, mit Executionen und Auspfändungen fürzufahren, und Hunderte seiner Unterthanen — Familien werden zu Grunde gehen. In diesen Fällen wird es selbst vielfältig an Liebhabern mangeln, welche solche Güter oder Gutstheile käuflich an sich bringen, und man hat solche Beyspiele schon in den gesegneten 1790ger Jahren erlebt, daß die würtembergischen Oberämter veranlaßt gewesen sind, den oberschwäbischen Kassenverwaltungen die verhypothezirten Grundstücke in Natura zuzuweisen, weil sie Jahre lang nicht verkauft werden konnten.

§. 65.

Die angeführten Vereinödungen und Güterabtheilungen müßten durch die Vertheilung und Zerstückelung der Güter sogleich unterbrochen, der dadurch erzielte hohe Grad von Cultur wieder zerstöret — und der dazu verwendete Aufwand von vielen tausend Gulden wieder eitel und vergeblich gemacht werden. — Mit einem Worte zu sagen: Die oberschwäbische allgemeine Oekonomie müßte aus ihrer Grundlage, die ihr Clima und Erdreich bestimmt haben, aber nur — zu unermeßlichem Nachstande, gehoben werden.

§. 66.

Ausser dem bisher gesagten möchte endlich die Ausführung dieses befraglichen Edikts

C. selbst auch für den Staat

nicht ohne nachtheilige Folgen seyn.

Gerade Oberschwaben ist dasjenige Land, dessen vorzüglicher Reichthum in dem Ackerbau bestehet. Angränzend an die Schweiz, an das gebirgigte Vorarlberg und zum Theil an Tyrol bildete es für diese fruchtarmen Länder gleichsam den Fruchtvorraths-Kasten, und stand von jeher mit der Schweiz im Fruchtverkehre und Fruchthandel. —

Um

Um diese Nachbarländer mit Früchten versehen, und sie damit nicht selten vor Hungersnoth schützen zu können, scheint Schwaben auserkohren gewesen zu seyn, so wie es selbst im hohen Zwecke der Schöpfung lag, durch wechselseitige Bedürfnisse Völker mit Völkern zu verbinden.

So wie Schwaben von jeher besonders für die Schweiz die Fruchtkammer war, so war diese für jenes die Geldkammer.

Ein von der Natur selbst gewobenes Band umschlang von Urzeiten her diese beyden Nationen — denn ohne den bisher bestandenen Fruchtverkehr würde der Schweiz an Früchten — Schwaben aber an Geld gemangelt haben, und erstere hätte also an Hunger — letzteres aber an Armuth gelitten.

Die bisherigen Sperrungen gegen die Schweiz bey eigenem Fruchtmangel theils wegen Mißwachs, theils wegen der Kriege haben allemal den Nothstand bewiesen, in welchen dadurch die Schweiz gerathen ist. Man erinnere sich an die Eingaben der schweizerischen Abgeordneten an den schwäbischen Kreis in den Jahren 1793 und 1795, wo die Fruchtausfuhr gehemmt war, und in allen diesen wird man die damals eingerissene Hungersnoth mit grellen Farben geschildert finden, ungeachtet dennoch eine beträchtliche Fruchtausfuhr monatlich bewilligt war.

§. 67.

§. 67.

Die bisherige Güterverfassung vorzüglich in Oberschwaben war einzig vermögend, das Frucht-Bedürfniß für die benachbarten Lande zu decken. Diese Behauptung beweißt sich durch den einfachen Satz: weil nemlich die oberschwäbischen Güter keiner Vertheilung und Verstückelung Preis gegeben worden sind. Dadurch blieben diese Güter stets in einem solchen Verhältnisse, daß dem Bauer ausser seinem eigenen Consummo noch ein Fruchtvorrath, den er versilbern konnte, verblieb. Sobald dieses Verhältniß nicht wieder bestehet, wie dieses selbst schon da bey den kleinern Gutsbesitzern der Fall ist; so wird der Erndte-Ertrag, besonders bey zahlreichen Familien wieder verzehrt.

Clima und Erdreich entscheiden hier nur einzig wieder über eine angemessene Größe der Güter. Wenn in einem fruchtbaren Lande 3 Morgen zum Unterhalte einer Familie zureichen, können in einem rauhen und ungünstigern Clima vielleicht 15 Morgen nicht zureichend seyn. Dieses ist auch in Oberschwaben längst aus Erfahrungen erprobt, und es ist eine ganz falsche Ausbreitung, wenn man da nur große Güter finden will. Im Gegentheile machen diese gleichsam eine Ausnahme, und die Mehrzahl besteht immer in kleinen Gütern, aber eben bey diesen konnte man

längst

längst erfahren, daß sie den Ertrag wieder verzehren, und es ist also der richtigste Schluß, daß, wenn die größern Güter durch Verstückelung gleichfalls klein werden, dieser nämliche Fall auch wieder eintreten werde. Wenn nun diese bisherigen kleinen Güterbesitzer dem Clima und dem Erdreiche nicht mehr, als wie bisher abgewinnen konnten, so wird auch für die Zukunft keine bessere Aussicht zu erwarten seyn, ausser man müßte die als stumpfsinnig erklärten oberschwäbischen Bauern ausrotten, und mit Altwürtembergern ergänzen. —

§. 68.

So bald dieses seit Jahrhunderten in diesem Lande bestandene Güterverhältniß aufgelößt wird, wird nothwendig die einzige Quelle, aus der dieses Land Geld schöpfte, verstopft. Die beabsichtigte Metamorphos, aus den jetzigen Nutzungs-Gütern ein Eigenthum zu machen, muß diesen unglücklichen Zeitpunkt bald herbeybringen; denn mit dem Eigenthume ist nothwendig die Theilung und Zerstückelung der Güter, wie schon oben bewiesen worden ist, verbunden. Um bey Auflösung dieses bestehenden Güterverhältnisses ein anderes besseres und glücklicheres wieder aufzufinden, möchte einzig einem zweyten Lycurg für Oberschwaben vorbehalten seyn, um zu dem alten Sparta ein Seitenstück zu liefern. —

Diese

Diese Zerstückelung trifft nicht nur die größeren sondern auch die kleinern Güter. In so ferne diese jetzt nur, wo sie noch ganz bestehen, kaum den Unterhalt einer Familie sichern, wie werden sie solchen alsdann von mehrern sichern können? —

Hier werden bey der ersten Theilung schon Bettel-Familien gestiftet. Bey den größern Gütern könnte ein solcher Fall noch auf eine weitere Generation ausgesetzt bleiben; allein der Ertrag dieser verjüngten Güter würde gewöhnlich kaum das eigene Consummo decken, und ein Ueberschuß von Früchten oder ein Vorrath an denselben, besonders bey ungünstigen Jahren müßte in kurzer Zeit ganz undenkbar bleiben, indem sich der bisherige Ueberfluß an Früchten nur durch das bisher bestandene Güterverhältniß ergeben hat, und nur einzig ergeben konnte.

Die benachbarten fruchtarmen Länder werden diese Metamorphos bald sehr stark am Brodbedürfnisse — Schwaben aber eben so stark am Geldbedürfnisse fühlen; denn die einzige Quelle, aus der es Geld schöpfte, muß versiegen, weil es seinen vorzüglichen Handelsartikel — die Früchte — selbst verzehret.

§. 69.

Wenn man auch noch zugeben will, daß durch eine größere Bevölkerung, folglich durch mehrere

Hände

Hände die Cultur etwas gewinne; so kann aber auch nicht widersprochen werden, daß eine größere Anzahl von Menschen diesen höhern Grundertrag auch wieder verzehre, folglich sogar wegen des eigenen Bedürfnisses die Bevölkerung selbst immer in einem angemessenen Verhältnisse stehen müsse. Da nun bereits durch das befragliche königliche Edikt die Trennbarkeit und Zerstückelung der Güter in das Unendliche ausgesprochen ist; so wird zwar die Bevölkerung und Menschenzahl dabey gewinnen, und sich bald auf jeden Morgen Ackers eine Familie ansiedeln, aber das Gebiet der Armuth und der Betteley wird in eben diesem progreßiven Verhältnisse wieder einen neuen Zuwachs erhalten, und die unlängst im Oppositions-Blatte erhobene Stimme wird vorläufig den unseligen Zustand einer baldigen Zukunft ausgerufen haben:

„Das Wohl und die Stärke eines Staats ruht „nicht auf der Menschenzahl, und eine Bevölkerung, „die sich nicht ernähren kann, und sich nicht wohl „befindet, muß am Ende nothwendig die Ordnung „der Dinge umstürzen."

§. 70.

Von jeher ist die Auswanderung, besonders in Altwürtemberg einer solchen Zerstückelung der Güter

und der sich davon ableitenden Uebervölkerung, folglich dem Mißverhältnisse zwischen Menschen und Nahrungsmitteln zugeschrieben worden.

Dieses ist nichts weniger, als eine neue Erfindung des Adels; denn schon vor 30 Jahren bemerkte ein bekannter großer Staatsmann (o) hierüber folgendes:

„Das Grundeigenthumsrecht, welches die meisten „Bauern in diesen Gegenden zu genießen haben, „würde diese Staaten, die fast bloß vom Ackerbau „bestehen, von ihrem Untergange in die Länge nicht „retten können; denn die erstaunliche Fruchtbarkeit „der hiesigen Weiber müßte mit der Zeit so viele „Theilungen der Güter veranlassen, daß den Erben „endlich kein Raum genug übrig bliebe, ihre Betten „zu stellen. Ich glaube, daß eine mäßige Auswan„derung eine Wohlthat für diese Staaten ist. Unter „allen deutschen Völkern wandern die Schwaben *) „am häufigsten aus ihrem Vaterlande, und doch bleibt „es immer eines der bevölkertsten Länder. Die Aus„wanderer sind größtentheils der Auswurf dieser kleinen

Hor-

---

o) Briefe eines reisenden Franzosen über Deutschland. Theil 1.

*) Dieses gilt bewiesener Massen nicht auf Oberschwaben.

„Horden; liederliches Gesindel, das sein übriges Ei„genthum an einen bessern Wirth um das Reisegeld „in's Schlaraffenland überläßt, worin sie hoffen, „ihrer Liederlichkeit besser nachhängen zu können.“

Nachdem sich Würtemberg in der neuern Zeit bald um die Hälfte der Seelenzahl vergrößert hat, und der Geist der Auswanderung durch eine gleiche Güter-Zerstückelung, mehr als je in einer Gegend veranlaßt, auch hier erwachen wird, möchte alsdann das bemerkte Land nicht bald zu klein werden, diese Auswanderer aufnehmen zu können? Doch es ist selbst für den Staat, folglich ganz patriotisch, zu wünschen, daß die oberschwäbischen Bauern noch lange in dieser Hinsicht an dem ihnen angeschuldeten Stumpfsinne gefesselt bleiben. —

Beschluß.

In Frankreich wurde die ganze Masse des geistlichen Vermögens zur angeblichen Staatsaushilfe verschlungen, tausend wohlhabende Familien, die bey der zerschiedenen hoch- und niedrigen Geistlichkeit in Amt und Diensten stunden, giengen damit zu Grunde; tausend und hunderttausend Handarbeiter jeder Art blieben ohne Brod — ehemalige reiche Dörfer, Städte, ja ganze Landbezirke fühlten bald den nachtheiligsten

Ab-

Abgang — ist aber wohl irgendwo der Staat, oder der Unterthan überhaupt auch nur in dem mindesten dadurch reicher geworden? Gewiß nicht! nur der unwiederbringlich — ewige Verlurst eines Etablissements wurde allen Classen der Umwohnenden fühlbar, und war die einzige traurige Frucht, welche von diesen Unternehmungen übrig blieb. . . .

Möchte nicht ein nemlicher Fall bey dem würtembergischen Staate eintreten, wenn sich dessen hoher Adel mit dem ihm noch übrig bleibenden Vermögen verzieht, und sich in andern Staaten niederläßt, wo er befugt ist, Herrschaften und Grundeigenthum zu besitzen ! ! !

Es kann nie ohne wesentliche Folgen seyn, ein Glied aus der großen Gesellschaft auszuschließen.

Hierüber hat sich ein gelehrter Menschenfreund also ausgedrückt:

„die unaussprechlichen Gewebe der bestehenden „heutigen Gesellschaft, die tausendfältig offen liegenden, „und Million tausendfältig geheimeren unübersehlichen „Bande, welche dieselbe in dem einmal herge„brachten Besitzstand an einander knüpfen, Bande, „deren allgemeine Bestimmtheit Menschenhände niemal „würden so künstlich gewoben haben, und wir folg-

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

„lich nicht besser definiren können, als wenn wir „das Ganze, Ordnung gegenwärtiger Vorsicht nennen. — Diese gegenwärtige Vorsicht läßt wirklich „sagen, daß kein Glied der Gesellschaft existiert, „welches nicht direkte oder indirekte zu dem Wohlstand der übrigen beytrüge. — Der Reiche bestünde „nicht ohne den Armen, der Arme nicht ohne den „Reichen. Der Arbeitsame muß einen Zehrer haben, so wie dieser wieder fremde Hände braucht, „anwendet und beschäftiget. Alles ist Verbindung, „alles ist durch den Lauf der Zeit so wesentlich an „einander geknüpft, daß wir nirgend unbesonnen „einen Ring der Kette verbessern dürfen, ohne nicht „etwa diesem oder jenem Nebengliede zu schaden; „allein der Neuerer will der Vorsicht vorgreifen, er „will alles schicklicher umschaffen, und siehe: er zerreißt „die Kette vollends.“

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK AUGSBURG

Bey-

Beylage Lit. A.

Aus einem Original-Schreiben ausgezogen.

Neben dem, so kann ich denen nicht verhalten, daß meine Sache leider dieser Zeit weit anders als erst vor einem Jahr und zwar also übel beschaffen, daß E. L. sich bey solchen Bewandtnussen uff einige Hülf wohl die geringste Hoffnung nit zu machen haben, dann alle meine Heüser, usser des einzigen Haus N. so gleichwohl auch sehr übel zerschlaift ganz *unbewonlich* gemacht, sind in Grund und Boden verderbt, außgeplündert, abgebrendt, alle Haab an Vieh und Roß, alles Getraid theils vom Feind, theils vom Freundt hinweggenommen, die Dorfschaften ußgeödet, die Unterthanen mehrtheils Hunger gestorben, andere, mir leider noch heütiges Tags von der leidigen Sucht hinweggenommen worden, daß also in der Grafschaft N. von zweitausend und mehr Unterthanen, so sich vor Jahren bey der Huldigung befunden, der Zeit mehr nit als hundert neun und achtzig noch übrig und bey Leben sein, auch täglich we-

wegen noch grassirend bösen Infektion und Hungers dahin sterben und endlaufen. Aus welchem E. L. wohl abnehmen können, was ich zu thun vermöge, und wie eng sich meine Sachen zusammen thuen, und das mir leider alle Mittel benommen sein, und allein noch von Silbergeschirr was übrig, so ich bis dato hinter halten, in der Hoffnung, da es künftig wieder besser werden sollte, darmit so wohl mich als meine arme Unterthanen in das Haußen wiederum einzurichten.

Beylage Lit. B.

Wenn sich der Bürger und Unterthan mit Verbesserung seines Nahrungsstandes beschäftiget, und solcher gestalten für seine eigene Erhaltung und zumal für das Wohl seiner Nachkommenschaft sorgt; So werden Euer Hochgräfliche Excellenz solcherley Versuche jederzeit zu billigen geruhen.

Diesen Grundsatz setzet ein Theil der emsigen Bürgerschaft zu N. bey derjenigen Lage voraus, in welcher derselben Mitglieder die Eigenschaft ihrer grundeigenen Güter in eine wirkliche Lehenschaft umstalten zu dürfen, sehnlichst wünschen, wobey die Nutzbarkeit dieses Vorhabens sich niemal besser, denn mit Voraussetzung richtiger Folgen übersehen, und begreifen läßt.

Die Glückseligkeit ein freyes Eigenthum zu genießen, fällt in seiner Oberfläche oder ersten Betrachtung freylich groß in das Gesicht, und bleibt bey denjenigen ein bewiesener Satz, wo die Unzertheilbarkeit des Eigenthums nur einem einzelnen Abstämmlinge mit vollem Rechte ohne Voranschlag und Einschätzung erblich zukömmt, und davon legen uns die adelichen Familien, Majorate, und Fideikommiß-Güter die unverwerflichen Proben vor Augen, welche aus der einzigen Ursache in ihrer glanzvollesten Erhaltung verbleiben, weil der rechtmäßige Erbfolger derselben Besitzung ohne Auslosung seiner Miterben und also unentgeldlich antritt, sind aber dieserley Güter und Herrschaften mit keinen solch nützlichen Verträgen und Familien-Vereinigungen beschränkt, sondern im Gegentheile unter denen gleichen Erben und Nachkommenschaft dem Kopf nach theilbar; So müssen diese ihre Rechte und Herrlichkeiten in kurzer Zeit entweder durch einen unerschwinglichen Schuldenlast gedrücket, oder durch das Verkaufsrecht ihren rechtmäßigen Erben mitfolglich in fremden Händen sehen, und auf diese Art bleibt den künftigen Erbfolgern ausser dem leeren Helm und Schilde von ihrem dinglichen und persönlichen Rechte nichts mehr übrig.

Eine nemliche Aehnlichkeit (wenn schon in einem ziemlich weit herabgesetzten Grade) haben unsere Eigenthums-Güter. Wir setzen z. B. den Werth einer eigenthümlichen Taferne oder eines eigenen Hofgutes auf 10000 fl., welche unter 5 Erben theilbar sind. Hier muß nun der Uebernehmer schon wirklich 8000 fl. an seine 4 Miterben hinauszahlen. Ist derselbe hierauf in seiner Verheurathung glücklich, und gewinnt etwann eine Frau mit 3000 fl. Heurathgut (welches in Rücksicht seiner allein in 2000 fl. bestehenden Wiederlage schon viel gesagt ist) zur Ehe, so bleiben ihm doch wirklich noch 5000 fl. verzinsliches Kapital auf dem Halse, somit nach der gewöhnlichen Anrechnung à 5 Percentum eine jährliche Zinsabgabe von 250 fl. In so ferne aber der Wechsel der Zeiten diesem Besitzer solche fruchtbare Jahre weihen würde, daß er wenigstens den beträchtlichsten Theil dieser Schuld abstoßen könnte; so hätte er solches doch nur dem zufälligen Geschicke in derjenigen Maße zu verdanken, als er bey Mißwachs, Theurung und Krieg u. s. w. und andern unfürsehnlichen Ungemachen dem unglücklichen Verhängnisse auszuweichen, oder der etwaigen Vergrößerung dieses Kapitals aus seinen eigenen Kräften zu entgehen nicht vermögend wäre.

Wir betrachten also die Sache am schicklichsten in dem Mittelwege, und er thut jedennoch immer hart, wenn er nur mit den jährlichen Zinsen ordentlich beyhält, da indessen sich seine Haushaltung mit dem Kindersegen vermehrt, durch erfolgend zeitlichen Hintritt dieses Besitzers kömmt sein Eigenthum zum zweyten Male in die nämliche Veranschlagung a 10000 fl. und in dem weitern Beyspiele wieder unter 5 Kindern zur Abtheilung, wo alsdann der Betreff für jeden Stollen jetzt schon um 1000 fl. weniger abwirft. Der zweyte Gutsbesitzer hat also an seine 4 Geschwisterten 4000 fl. Auslosung zu geben, und 5000 fl. haften noch von der ersten Theilung auf diesem Eigenthume. Mit einer guten Heurath zahlt er etwann 2000 fl., und also entdeckt sich der zinsliche Ausstand schon wieder mit 7000 fl., in der Folge sofort auch mit einem jährlichen Zinszuwachs pr. 100 fl. oder im Ganzen genommen mit 350 fl.

Dieser ist schon härter eingesetzt, gestehet man aber ihm obschon wider alle vernünftige Vermuthung seine Selbsterhaltung in der obigen Gemäßheit lebenslänglich zu, und will also auch auf sein Hinscheiden in dem 3ten Beyspiele die Theilung dießmal unsertwegen nur unter 2 Erben bestimmen; so hat der Uebernehmer von dem reinen Vermögen der überwerthenden 3000 fl. wiederum die Halbscheid mit 1500 fl. herauszuzahlen. So

So richtig es nun ist, daß sein Schuldenlast alsdann in 8500 fl. bestehet, so richtig ist es auf der andern Seite, daß sich dieses stattliche Eigenthum pr. 10000 fl. in 3 einzigen Besitzungen bis auf 1500 fl. selbst aufgezehret hat. Ja es ist noch ein unvorgesehenes, wenn nicht schon bey der 2ten oder doch wenigstens 3ten Besitzung die Gläubiger rege geworden, somit den Schuldner durch unerwarthete Aufkündigungen zu unzeitig, und eben deßwegen schadhaften Verkäufe genöthiget, oder gar auf die schimpfliche Gant getrieben haben, auf welchem Falle ihm und seinen Erben (ausser dem unerlöschlichen Vorwurfe einer übel geführten Hauswirthschaft) nichts übrig bleibt.

Durch diese etwas weitschüchtige Beleuchtung schmeicheln uns bey Euer Hochgräflichen Exzellenz die gnädige Ueberzeugungen und den hohen Beyfall erzielet zu haben, daß die eigenthümlichen unter den Erben theilbare Güter das Verderben der Nachkommenschaft, und in dem Zusammenhange auch ganzer Gemeinden seyen. Würde das mit 10000 fl. in die Betrachtung genommene Gut in dem ersten Beyspiele die Eigenschaft eines Schupflehens an sich gehabt haben; so hätte der Besitzer solches mit höchstens 300 fl. Ehrschatze und jährlich nach dem Kameral-Auschlage etwann 75 fl. abwerfenden Gilt und Herbstgeldern

geldern mit mehrerm Vortheile übernommen, über das auch so viel gewonnen, daß er mit seinem, wenn schon mindern Erbsbetreffe und eingezogenen Heurathgute statt bey dem Eigenthume auf sich genommener verzinslicher Hauptgüter, nunmehr ihm und seiner Nachkommenschaft zinsträgliche Kapitalien gesammelt, und solche bey schon sicher gesetztem Gewinste seiner Zinse, und in Handenbleibung der auf das Eigenthum berechneten jährlichen Zinsausgaben von Jahr zu Jahr vergrößert hätten.

Auf solche Art wächst bey dem 2ten und 3ten Besitzer, wenn ihm auch nichts denn seiner Frau Heurathgut in Handen bleibt, dessen ungeachtet das Stammvermögen, und die Erben fühlen in der Zeitfolge einen ungleich mehrern Vortheil, welcher nicht mehr auf schwer einzutreibenden, so vielmal den freundschaftlichen Eintracht stöhrenden und zum Theile unsichern Zins-Kapitalien, sondern auf guten Briefen und Baarschaft ruhet.

Allerdings schon in den nämlichen günstigen Umständen können wir unsere Kinder noch bey unsern Lebenstagen betrachten, wenn wir auf gnädig anhoffende Begnehmigung unser Eigenthum feilschlagen, und alsdann von den Käufern wieder zu Lehen erkennen dürfen. Die einhebenden Erlösgelder werden zur Tilgung der schädlichen Zinsschulden gewiedmet,

und der Ueberreſt an ſichern Orten als ein fruchtbares Eigenthum für uns und unſrer Kinder Beſtes angelegt, unſere Güter werden uns reichlich bezahlt, und die auf den Lehenſchaften alsdann noch weiter ſammelnden Kapitalien ſind unſern Erben überzeugende Bewegungsgründe die Fürſicht und Verwendungen ihrer lebenlänglich dankbarſt zu erkennen.

Bey ſolchem Uebermaße von Vortheilen wird keiner unſerer Mitbürger länger mehr unwirkſam ſeyn wollen, der mit Eigenſinn von der Eigenthumsliebe etwa noch betäubte Widerſacher muß nicht nur ſeinen etwaigen wirklichen Glücksſtand, ſondern die anſehnliche Vortheile, oder die widrigen Folgen betrachten, welche auf die Nachkommenſchaft wirken: ein gegenwärtig unbekümmertes Eigenthum wird bey der erſten Erbfolge mit übernehmenden Zinsſchulden unſchätzbarer, und zehret ſich am Ende nach den obigen 3 Beyſpielen ſelbſten auf. Wo ſieht man bey LehenGütern ſo viel Abwechslungen von Geſchlechtern? Da hingegen bey dem Eigenthum wenige Vorgänge in Gerichtsbüchern zu finden ſind, daß der Beſitz durch 4 Stammenfolgen gedauert hat. Nur wenig geſagt: Zehen eigene Häuſer und Grundſtücke werden mit allſeitigem Verlurſte vergantet, bis einen Lehenmann dieſes Schickſal trifft, welches einem jeden aus uns, wenn wir von der Nachbarſchaft nicht

einmal reden wollen, leider! nur gar zu wohl bekannt, zumal die Ueberweisung von kürzern Jahren in unserm Orte selbst herzuholen ist.

Unser Ansuchen ist aus dieser weitschichtigen Auskleidung durch öftere Wiederholungen fühlbar, und uns erübrigt also nichts, dann die darnach abmessenden oberherrlichen Verfügungen in derjenig unterthänigen Zuversicht werkthätig zu preisen, welche wir als eine unabsönderliche Wirkung erlauchtester Eigenschaften unserer trostvollesten Erwarthung voraussetzen u. s. w.

Historischer Verein
von
Schwaben u. Neuburg

H. W.

Darstellung

K

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aechte Darstellung über die Verhältnisse der Leibeigenschaft und sogenannten Fall-Lehengüter, auch Erblehen, besonders in Ober-Schwaben, in Beziehung auf das königlich-würtembergische Edikt vom 18ten November 1817

Bremen 1818

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 379
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253585-7